

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

141

Nr. 6

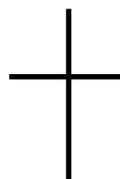
Bielefeld, 30. Juni 2016

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch und Popular sowie Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch und Auf-

baustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (Studien und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge – PrüfOKiMu)..... 143



**Darum, ist jemand in Christus,  
so ist er eine neue Kreatur.  
Das Alte ist vergangen.  
Siehe, Neues ist geworden.  
(2. Korintherbrief 5,17)**

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Superintendent i. R.**

**Helmut Disselbeck**

\* 19. März 1929 † 30. April 2016

im Alter von 87 Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Aufgewachsen als Bergarbeiterkind, verwurzelt in der Kultur des Ruhrgebiets und geprägt durch die kirchliche Jugendarbeit hat Helmut Disselbeck im Jahre 1949 das Theologiestudium aufgenommen. Er studierte in Wuppertal, Heidelberg und Münster. Nach dem Vikariat in Gelsenkirchen und dem Probendienst in Recklinghausen wurde er am 24. Februar 1957 zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ordiniert. Als Pfarrer arbeitete Helmut Disselbeck im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt auch über ein Jahr im Bergbau in Gladbeck. Nach dem Gemeindepfarrdienst in Drewer und in Kiel wurde er im Sommer 1984 von der Synode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop zum Superintendenten gewählt und hatte dieses Amt bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1991 inne.

Der Kontakt der Kirche zur Welt der Arbeit war Helmut Disselbeck zeitlebens ein wichtiges Anliegen. Er hatte ein offenes Ohr und ein offenes Herz für die Arbeiter. Das spürte man seinem Dienst ab, und das strahlte er – auch noch in seinem Ruhestand – mit seiner ganzen Persönlichkeit aus. Als Superintendent begleitete Helmut Disselbeck die Gründung des lokalen Rundfunks in der Emscher-Lippe-Region und leitete als Mitglied der Landessynode den Strukturausschuss unserer Kirche.

Mit seinen Angehörigen und den Menschen, die ihm beruflich und persönlich viel verdanken, trauert die Evangelische Kirche von Westfalen über den Tod von Superintendent i. R. Helmut Disselbeck. Zur Trauer aber tritt auch der Dank für das, was er als Diener des Wortes Gottes und als Persönlichkeit in unserer Kirche und für sie getan hat.

Wir befehlen unseren Bruder Gott an und nehmen Abschied in der Gewissheit, dass Jesus Christus den Seinen die Tür zum ewigen Leben öffnet.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus

Präses

## Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	172
I. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN gGmbH).....	172
II. Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF.....	173
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen.....	173
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente.....	185
V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe.....	185

## Satzungen / Verträge

Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen vom 22. Januar 2009.....	188
Satzung des Evangelischen Fachverbandes Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe.....	189
Satzung für das Diakonische Werk Emscher-Lippe e. V. ....	191
Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid und der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günigfeld zur offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	196

## Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen.....	198
Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herne....	199
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford.....	199

## Bekanntmachungen

Besoldungserhöhung 2015/2016.....	199
-----------------------------------	-----

Aufhebung der Ordnung für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund.....	202
Auflösung des Westfälischen Herbergsverbandes e. V. ....	202

## Personalnachrichten

Ordinationen.....	202
Berufungen.....	202
Ruhestand.....	203
Todesfälle.....	203

## Stellenangebote

Pfarrstellen.....	203
Evangelische Kirche von Westfalen.....	203
Kreispfarrstellen.....	203
Gemeindepfarrstellen.....	203
Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Paderborn.....	203

## Berichtigungen

Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.....	204
---	-----

## Rezensionen

Christian Grethlein: „Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	204
„Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Einundzwanzigster Band: Nordrhein-Westfalen I: Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, das Hochstift und die Stadt Minden, das Reichsstift und die Stadt Herford, die Reichsstadt Dortmund, die Reichsabtei Corvey, die Grafschaft Lippe, das Reichsstift und die Stadt Essen“ – begründet von Emil Sehling, fortgeführt von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, herausgegeben von Eike Wolgast, bearbeitet von Sabine Arend Rezensent: Dr. Vicco von Bülow.....	205
Susanne Landwehr, Michael Thumann: „Neue Anschrift Bosphorus. Wie wir versuchten, in Istanbul heimisch zu werden“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	206

**Gesetze / Verordnungen /  
Andere Normen**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für die Studiengänge  
Bachelor Evangelische Kirchenmusik  
Klassisch und Popular sowie  
Master Evangelische Kirchenmusik  
Klassisch und Aufbaustudiengänge  
an der Hochschule für Kirchenmusik  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
(Studien und Prüfungsordnung  
für Kirchenmusikstudiengänge –  
PrüfOKiMu)**

Vom 19. Mai 2016

**Inhalt**

**I. Allgemeine Studienbestimmungen**

- § 1 Studienangebot
- § 2 Studienabschlüsse
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Präsenz, Beurlaubung und Krankheit
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Exmatrikulationsverfahren
- § 10 Studiendauer

**II. Studiengang Bachelor  
Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

- § 11 Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch
- § 12 Fächerkanon Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch
- § 13 Zwischenprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch
- § 14 Prüfungszulassung und -inhalte Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch

**III. Studiengang Bachelor  
Evangelische Kirchenmusik Popular**

- § 15 Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular
- § 16 Fächerkanon Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular
- § 17 Zwischenprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular

- § 18 Prüfungszulassung und -inhalte Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular

**IV. Studiengang Master  
Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch
- § 20 Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch
- § 21 Fächerkanon Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik Klassisch
- § 22 Prüfungszulassung und -inhalte Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch

**V. Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung**

- § 23 Zulassungsvoraussetzungen für das Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 24 Aufnahmeprüfung Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 25 Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 26 Einzelfächer im Rahmen der Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung
- § 27 Zwischenprüfung Künstlerische Reifeprüfung
- § 28 Antrag auf Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung
- § 29 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelliteraturspiel
- § 30 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel
- § 31 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Chorleitung
- § 32 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Klavierspiel
- § 33 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten
- § 34 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Oratorien- und Liedgesang
- § 35 Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Liedbegleitung

**VI. Aufbaustudium Konzertexamen**

- § 36 Zulassungsvoraussetzungen zum Aufbaustudium Konzertexamen
- § 37 Qualitative Anforderungen an die Bewerberinnen oder die Bewerber für das Aufbaustudium Konzertexamen
- § 38 Dauer des Aufbaustudiums Konzertexamen, Kanon der Fachrichtungen
- § 39 Anmeldung zum Konzertexamen
- § 40 Prüfungsinhalte des Konzertexamens

## VII. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 41 Prüfungsausschuss und -kommissionen
- § 42 Zulassung zu Prüfungen
- § 43 Termine der einzelnen Fachprüfungen
- § 44 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 45 Bewertung von Prüfungen
- § 46 Bewertungsskala
- § 47 Prüfungsprotokoll
- § 48 Zeugnis
- § 49 Fehlen bei Prüfungen/Abbruch von Prüfungen
- § 50 Täuschungsversuch
- § 51 Nichtbestehen und Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 52 Beanstandungen des Prüfungsverfahrens, Beschwerden

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Inkrafttreten
- § 54 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung:

### I.

#### Allgemeine Studienbestimmungen

##### § 1

##### Studienangebot

- (1) Das Studium an der Hochschule soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld als hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, nach Ablegen eines Eignungstests als Gaststudentin oder Gaststudent an Unterrichtsveranstaltungen mit Anspruch auf Einzelunterricht teilzunehmen; das Gaststudium ist auf vier Semester begrenzt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.
- (3) Es besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, nach Ablegen eines Eignungstests als Jungstudentin oder Jungstudent an Unterrichtsveranstaltungen mit Anspruch auf Einzelunterricht teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit für amtierende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, an Unterrichtsveranstaltungen mit Anspruch auf Einzelunterricht teilzunehmen. <sup>2</sup>Dieses Kontaktstudium ist auf zwei Semester begrenzt. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.

(5) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, als Gasthörerin oder Gasthörer an Unterrichtsveranstaltungen ohne Anspruch auf Einzelunterricht teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Gasthörerschaft ist auf zwei Semester begrenzt. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.

(6) <sup>1</sup>Für Absolventinnen oder Absolventen nicht kirchlicher musikalischer Studiengänge besteht die Möglichkeit eines Ergänzungsstudiums in den für ein kirchenmusikalisches Examen fehlenden Fächern. <sup>2</sup>Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Dozentenkonferenz im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) <sup>1</sup>Für Absolventinnen oder Absolventen von Studiengängen der Hochschule für Kirchenmusik besteht die Möglichkeit, zur Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Literatursemester anzufügen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.

(8) <sup>1</sup>Die Hochschule kann Ausbildungsangebote im Rahmen der kirchenmusikalischen C- und/oder D-Ausbildung (Befähigungsnachweis) vorsehen. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Ausbildungsordnungen sind zu beachten.

## § 2

### Studienabschlüsse

Die Hochschule bietet Studiengänge an, die zu den nachfolgend näher bezeichneten Studienabschlüssen führen.

1. <sup>1</sup>Der Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch bzw. Popular ist der erste berufsqualifizierende Abschluss. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Bachelor Evangelische Kirchenmusik beträgt acht Semester.
2. <sup>1</sup>Der Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch ist ein Aufbaustudium, basierend auf dem Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch. <sup>2</sup>Es vertieft und erweitert die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Fächern. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit für den Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch beträgt vier Semester.
3. <sup>1</sup>Folgende weitere Aufbaustudiengänge erstreben außergewöhnliche Leistungen in dem jeweiligen Fach und schließen mit der Künstlerischen Reifeprüfung im jeweiligen Fach ab:
  - a) Orgelliteraturspiel,
  - b) Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
  - c) Chorleitung,
  - d) Klavierliteraturspiel,
  - e) Spiel auf historischen Tasteninstrumenten,
  - f) Oratorien- und Liedgesang,
  - g) Liedbegleitung.<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für die Künstlerische Reifeprüfung beträgt vier Semester.

4. <sup>1</sup>Das Konzertexamen setzt den Abschluss Künstlerische Reifeprüfung in Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Klavierliteraturspiel oder Spiel auf historischen Tasteninstrumenten voraus und erstrebt außergewöhnliche Leistungen in einer der genannten künstlerischen Fachrichtungen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### § 3

#### Zulassung zum Studium

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der studiengangsspezifischen Aufnahmeprüfung. <sup>2</sup>Zur Aufnahmeprüfung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) eine hinreichende musikalische Vorbildung für den Studiengang besitzen,
- b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- c) gemäß § 14 Absatz 2 Satzung der Hochschule für Kirchenmusik Kirchenmitglieder sind.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Studium ist an die Rektorin oder den Rektor zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Abschriften der Zeugnisse vorangegangener kirchenmusikalischer Ausbildungen,
- d) ein behördliches Führungszeugnis,
- e) eine Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft.

<sup>3</sup>Soweit diese Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf sie Bezug nehmen.

(3) <sup>1</sup>Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein behördliches Führungszeugnis nur erforderlich, wenn sie bereits länger als sechs Monate im Land sind. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen. <sup>3</sup>§ 13 Absatz 2 Satz 2 Satzung der Hochschule für Kirchenmusik ist zu beachten. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Dozentenkonferenz sollen beratend gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen die Sprachfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch nachweisen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erwarten lässt. <sup>2</sup>Die Sprachfähigkeit wird von der Hochschule in einem Gespräch überprüft, das Fragen von Studienorganisation, Studieninhalten und der Gestaltung von Musik thematisiert. <sup>3</sup>Erweist sich während des Studiums die Entwicklung der Sprachfähigkeit als nicht ausreichend, so hat die Dozentenkonferenz die Möglichkeit, von der oder dem Studierenden deren Verbesserung zu verlangen und davon die Fortsetzung des Studiums abhängig zu machen.

### § 4

#### Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Voraussetzung der Immatrikulation ist der Antrag des oder der zugelassenen Studierenden sowie das Bestehen der Aufnahmeprüfung für den jeweiligen Studiengang. <sup>3</sup>Bei der Immatrikulation ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. <sup>4</sup>Außerdem sind bei der Immatrikulation folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Gebührenordnung,
2. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt in der Regel persönlich innerhalb der Fristen nach § 15 Absatz 2 Satzung der Hochschule für Kirchenmusik. <sup>2</sup>Fristverlängerung kann die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grund zulassen. <sup>3</sup>Dieses muss vor Ende der Immatrikulationsfrist bei der Rektorin oder dem Rektor beantragt werden. <sup>4</sup>Geschieht dieses nicht, muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die sie oder er nicht zu vertreten hat. <sup>5</sup>Ist die Immatrikulation nicht fristgemäß, so wird die Zulassung widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen dürfen keine Immatrikulationsversagungsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruhte.

(4) <sup>1</sup>Alle immatrikulierten Studentinnen und Studenten werden in der Liste der Studierenden erfasst, die für jedes Semester erstellt wird. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden und dem Vermerk im Studienbuch vollzogen. <sup>3</sup>Sie ist der Studentin oder dem Studenten durch Aushändigung des Studienbuches und des Studierendenausweises bekannt zu geben. <sup>4</sup>Hinsichtlich des Datenschutzes findet das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Deutschland mit den Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

### § 5

#### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. keine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland besitzt, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt,
2. sich nicht zurückmeldet.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. gegen Pflichten aus der Satzung der Hochschule oder der Studien- und Prüfungsordnung verstoßen hat,
4. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

### § 6

#### Rückmeldung

<sup>1</sup>Will die Studentin oder der Student nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat sie oder er sich grundsätzlich persönlich zurückzumelden. <sup>2</sup>Für die Rückmeldung gelten die Vorschriften über die Immatrikulation entsprechend. <sup>3</sup>Nach der Gebührenordnung ist von den Studierenden eine Rückmeldegebühr zu zahlen.

### § 7

#### Präsenz, Beurlaubung und Krankheit

- (1) Die Teilnahme am Hochschulchor ist für alle Studierenden obligatorisch.
- (2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Rektorin oder der Rektor Studierende aus wichtigem Grund vom Studium oder einzelnen Verpflichtungen beurlauben. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung soll in der Regel nur für die Dauer von einem Semester ausgesprochen werden, höchstens jedoch für zwei Semester. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist zusammen mit der Rückmeldung einzureichen.
- (3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  1. Krankheit oder Schwangerschaft, wobei eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist,
  2. Studienaufenthalt im Ausland, wobei ein Nachweis vorzulegen ist,
  3. Pflege einer oder eines Angehörigen, die schriftlich glaubhaft zu machen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Dozentenkonferenz genehmigt oder versagt Beurlaubungen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung für einzelne Tage (Kurzzeitbeurlaubung) kann von der Rektorin oder dem Rektor aufgrund eines schriftlichen Antrages genehmigt werden, wenn die Dozentenkonferenz nicht rechtzeitig gehört werden kann. <sup>3</sup>Der Umfang der Kurzzeitbeurlaubung soll einzelne Tage nicht überschreiten und darf sich insgesamt auf höchstens zwei Wochen im Semester belaufen. <sup>4</sup>Der Dozentenkonferenz soll über ihre Genehmigung oder ihre Versagung berichtet werden.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung bleiben die Studierenden immatrikuliert, sind aber von ihrer Präsenzpflcht befreit; Prüfungen können in dieser Zeit nicht abgelegt

werden. <sup>2</sup>Soweit die Beurlaubung für ein volles Semester besteht, sind sie von der Zahlung der Gebühren für das betreffende Semester befreit.

(6) <sup>1</sup>Studierende haben sich im Falle einer Erkrankung unverzüglich zu melden und mitzuteilen, wie lange sie voraussichtlich an dem Unterricht nicht teilnehmen können. <sup>2</sup>Spätestens am dritten Tage ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### § 8

#### Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren,
  1. wenn sie dies beantragen,
  2. wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben,
  3. wenn sie die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
  4. wenn die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
  5. wenn die Voraussetzungen für die Zulassung wegfallen, insbesondere wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Satzung der Hochschule für Kirchenmusik nicht mehr vorliegen.

### § 9

#### Exmatrikulationsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen. <sup>2</sup>Der Rektor spricht die Exmatrikulation aus.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. das Studienbuch,
  2. der Studierendenausweis.
- (3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. <sup>2</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Nach dem Ausspruch der Exmatrikulation wird der Studentin oder dem Studenten das Studienbuch zurückgegeben, in dem die Exmatrikulation vermerkt ist.
- (4) <sup>1</sup>Gegen die Exmatrikulation nach § 8 Absatz 2 kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats einen begründeten Einspruch bei der Rektorin oder dem Rektor einlegen. <sup>2</sup>Dieser ist dem Kuratorium der Hochschule für Kirchenmusik zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Das Kuratorium entscheidet endgültig.

### § 10

#### Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach § 2.
- (2) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz getroffen.

**II.**  
**Studiengang Bachelor**  
**Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

**§ 11**  
**Aufnahmeprüfung Bachelor**  
**Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

(1) Die Zulassung zum Bachelor-Studium wird von den Ergebnissen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) „Der Aufnahmeprüfungskommission gehören die Fachdozentinnen und -dozenten der Hochschule für Kirchenmusik an. „Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. „Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch.

(3) In der Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Orgelspiel:
  - a) Orgelliteraturspiel:  
Vortrag eines Orgelchorals aus dem Orgelbüchlein sowie von zwei freien Orgelwerken in verschiedenen Stilen; Mindestschwierigkeitsgrad: N. Bruhns, „Kleines“ Präludium e-Moll.
  - b) Liturgisches Orgelspiel:  
vorbereitet: Intonation und Begleitsatz zu mindestens zwei Chorälen aus dem EG, möglichst einer davon ohne mehrstimmige Notenvorlage und eigenständig erarbeitet,  
unvorbereitet: Intonationen, Harmonisierung eines einfachen Cantus firmus, Transponieren einer Chormelodie; Vom-Blatt-Spiel nach dem Choralbuch.
2. Klavierspiel:  
Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen; Mindestschwierigkeitsgrad: J. S. Bach, Inventionen, R. Schumann, Album für die Jugend, B. Bartók, Mikrokosmos II.; Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavierstückes.
3. Kantoraler Bereich:  
Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes (unbegleitet) und eines Kunstliedes; Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme aus einem polyphonen Satz (z. B. R. Gölz); Vortrag eines Sprechtextes.
4. Dirigieren:  
Einstudierung eines einfachen Kanons oder eines höchstens vierstimmigen Chorsatzes eigener Wahl.
5. Gehörbildung:  
Erkennen von Intervallen und drei- bzw. vierstimmigen Akkorden; Erfassen eines einfachen rhythmischen Beispiels und leichter Zweistimmigkeit; Erkennen von Taktarten und Klangveränderungen; Erfassen rhythmischer und melodischer Veränderungen in gegebenen Notentextvorlagen. Diese Fä-

higkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur überprüft.

6. Allgemeine Musiklehre/Tonsatz:  
Erkennen und Bilden von Skalen, Intervallen und Akkorden; Aussetzen eines einfachen Generalbasses, Harmonisation eines Chormelodieausschnittes; Kurzanalyse eines gegebenen Literaturauschnittes. Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur überprüft.
- (4) Spielt die Bewerberin oder der Bewerber ein weiteres Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch auf ihren oder seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.

**§ 12**  
**Fächerkanon Bachelor**  
**Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K), fakultative Fächer (F) und einen Wahlpflichtbereich:

1. Instrumentaler Bereich:
  - a) Orgelliteraturspiel (G),
  - b) Liturgisches Orgelspiel (G),
  - c) Klavierspiel, optional einschließlich Cembalospiegel als Teil des Klavierunterrichts (G),
  - d) Klavier/Keyboard im popularmusikalischen Bereich (K),
  - e) Blechbläuserspiel (K),
  - f) Blockflöte (F),
  - g) Schlagwerk/Percussion (K),
  - h) Bandpraxis (K),
  - i) Equipment im popularmusikalischen Bereich (K),
  - j) Kammermusik (K),
  - k) Generalbassspiel (K),
  - l) Partiturspiel (K).
2. Kantoraler Bereich:
  - a) Chorleitung (G),
  - b) Chorleitung Populärmusik (K),
  - c) Kinderchorleitung (K),
  - d) Bläserchorleitung,
    - Basiskurs (K),
    - Aufbaukurs (K; F),
  - e) Gesang, Sprecherziehung (G),
  - f) Gemeindesingleitung (K),
  - g) Hochschulchor (G).
3. Musiktheoretischer Bereich:
  - a) Tonsatz, Arrangement, Analyse (G),
  - b) Formenkunde (K),
  - c) Gehörbildung (G).

4. Wissenschaftlicher Bereich:
- Liturgik (K),
  - Hymnologie (K),
  - Liturgisches Singen (K),
  - Theologische Grundlagen (K),
  - Kirchliche Rechtskunde (K),
  - Musikgeschichte (K),
  - Orgelbau (K),
  - Literatur- und Instrumentenkunde (K).
5. Während des Studiums müssen in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel oder Klavierspiel Fragen der Unterrichts- und Übemethodik thematisiert und praktisch bearbeitet werden. Die Studierenden erteilen in einem der Fächer in ausgewählten Stunden Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft.
6. Wahlpflichtbereich:
- In Ergänzung zu den Fächern der Bereiche 1. bis 4. sind im Laufe des Studiums mindestens zwei Kurse von ein- oder mehrtägiger Dauer aus dem folgenden Unterrichtsangebot zu belegen:
- Chor- und Instrumentalpädagogik, Umgang mit Streichinstrumenten/Streicherensembles, musikalische Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, Methodik der Jungbläserausbildung, Ton- und Computertechnik incl. Studio- und Aufnahmetechnik, Tonsatz, Liturgisches Singen, Musik und Bewegung, Alexandertechnik, Feldenkraismethode, Bodypercussion, Musik und Medizin, Kulturmanagement und Konzertmanagement (Organisation/Fundraising/Akquise/Sponsorenwerbung), Gesprächstraining, Psychologie.
- Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung, aus welcher der Umfang und die Inhalte der Veranstaltung hervorgehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium wird ergänzt durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Gemeinde oder einem Kirchenkreis oder einer kirchlichen Einrichtung. <sup>2</sup>Ferner ist ein eintägiges Orgelbaupraktikum in einem Orgelbaubetrieb nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Praktika, für deren ordnungsgemäße Durchführung die Studierenden eigenverantwortlich Sorge tragen, sind während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und im Falle des Praktikums gemäß Absatz 2 Satz 1 durch einen schriftlichen Bericht zu belegen. <sup>2</sup>Ferner sind Bescheinigungen der jeweiligen Gemeinde, des Kirchenkreises oder der Einrichtung bzw. des Orgelbaubetriebs vorzulegen. <sup>3</sup>Das Gemeindepaktikum soll etwa in der Mitte des Studiums abgeleistet werden.
- (4) Die für die einzelnen Studienfächer vorgesehenen Unterrichtskontingente regelt der Studienverlaufsplan.
- (5) In den Fächern Equipment im popularmusikalischen Bereich und Liturgisches Singen ist die Teilnahme an einem eintägigen Seminar mittels einer von der Dozentin oder dem Dozenten ausgestellten Teil-

nahmebescheinigung nachzuweisen, im Fach Bandpraxis die an einem zweitägigen Seminar.

(6) <sup>1</sup>Im Fach Kinderchorleitung ist die Teilnahme an einem Seminar von zwei Semestern Dauer verpflichtend. <sup>2</sup>In diesem Seminar werden Fragen zur Kinderstimme, Pädagogik, Pädagogischen Psychologie und Kinderchormethodik behandelt. <sup>3</sup>Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt. <sup>4</sup>Ferner ist die aktive Mitwirkung an Kinderchorproben und an einem Kinderchorprojekt obligatorisch.

<sup>5</sup>Es kann eine Prüfung von 25 Minuten Dauer abgelegt werden, in der ein weltliches oder geistliches Lied bzw. ein weltlicher oder geistlicher Kanon mit einer Kinderchorgruppe einzustudieren ist. <sup>6</sup>Der Prüfungsinhalt wird drei Wochen vor der Prüfung von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer und der/dem Studierenden einvernehmlich festgelegt. <sup>7</sup>Der geplante Verlauf der Einstudierung ist in schriftlicher Form eine Woche vor der Prüfung vorzulegen.

### § 13

#### Zwischenprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch

(1) Ist die Leistung einer oder eines Studierenden in der Aufnahmeprüfung in einem oder mehreren Fächern mit einer niedrigeren Zensur als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, muss in diesen Fächern am Ende des zweiten Studiensemesters eine „Kleine Zwischenprüfung“ abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Erzielt der Prüfling in der Kleinen Zwischenprüfung keine ausreichende Leistung (mindestens 4,0), legt er am Ende des dritten Semesters eine „Große Zwischenprüfung“ ab. <sup>2</sup>Diese umfasst die Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Gesang, Chorleitung, Tonsatz, Gehörbildung.

(3) <sup>1</sup>Die Kleine und die Große Zwischenprüfung werden von der Dozentenkonferenz beschlossen und anberaumt. <sup>2</sup>Es bedarf dazu keiner Anmeldung seitens des Prüflings. <sup>3</sup>Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen wird von der Dozentenkonferenz festgestellt und im Protokoll vermerkt. <sup>4</sup>Ein Zeugnis wird nur auf Antrag ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Anforderungen der Kleinen Zwischenprüfung erwachsen aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Fächer. <sup>2</sup>Die Kleine Zwischenprüfung soll zeigen, dass eine hinreichende musikalische Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums gegeben ist.

(5) In der Großen Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Orgelliteraturspiel (20 Minuten):  
Vortrag von zwei Orgelwerken im Schwierigkeitsgrad von J. S. Bach, Präludium C-Dur BWV 545 oder Fantasie G-Dur BWV 572; Vom-Blatt-Spiel,
- Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten):  
mit vier Tagen Vorbereitungszeit: ein Choralvorspiel; Intonationen und Begleitsätze zu gegebenen Melodien des EG, auch transponiert, auch

- obligat; unvorbereitet: Intonationen und Begleitsätze zu zwei Melodien des EG,
- c) Klavier (15 Minuten):  
Vortrag von wenigstens zwei Klavierwerken im mittleren Schwierigkeitsgrad; Vom-Blatt-Spiel,
- d) Gesang (15 Minuten):  
Vortrag eines Kunstliedes und Vorlesen eines vorbereiteten Textes,
- e) Chorleitung (20 Minuten):  
Erarbeiten eines homophonen oder leichteren polyphonen Chorsatzes mit einem Chor,
- f) Tonsatz (mündlich, 15 Minuten):  
Kadenz- und Modulationsspiel am Klavier,
- g) Gehörbildung (Klausur, 60 Minuten):  
Rhythmusdiktat, Intervalldiktat, Diktat eines zweistimmigen polyphonen Satzes (tonal), Akkorddiktat, Aufgabe zum Melodiegedächtnis.

### § 14

#### Prüfungszulassung und -inhalte Bachelor Evangelische Kirchenmusik Klassisch

(1) Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und -musiker an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungsemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

(2) Es ist der Nachweis der musikalischen Gestaltung eines Gottesdienstes in Anwesenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu erbringen. Der Gottesdienst muss einen deutlich erkennbaren Anteil an improvisiertem Orgelspiel enthalten. Bei nicht zufriedenstellender Leistung gilt der Nachweis als nicht erbracht. Das Orgelspiel im Gottesdienst in Anwesenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zu wiederholen.

(3) Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

(4) Die schriftliche Prüfung umfasst neben der Hausarbeit nach Absatz 10:

- a) Tonsatz, Klausur, 5 Stunden,
- b) Gehörbildung, Klausur, 60 Minuten.

(5) Die praktische und mündliche Prüfung umfasst:

1. Instrumentaler Bereich:

- a) Orgelliteraturspiel, 40 Minuten,
- b) Liturgisches Orgelspiel, 30 Minuten,
- c) Klavierspiel, 30 Minuten,
- d) Klavier/Keyboard im popularmusikalischen Bereich, bis 30 Minuten,
- e) Blechbläuserspiel, 20 Minuten,
- f) fakultativ: Blockflöte, 20 Minuten,
- g) Schlagwerk/Percussion, 15 Minuten,

- h) Bandpraxis, 20 Minuten (in direktem Anschluss an das Seminar),
- i) Generalbassspiel, 15 Minuten,
- j) Partiturspiel, 15 Minuten.

2. Kantoraler Bereich:

- a) Chorleitung, 45 Minuten,
- b) Chorleitung Populärmusik, 35 Minuten,
- c) Bläserchorleitung:
  - Basiskurs, 30 Minuten,
  - Aufbaukurs (fakultativ), 35 Minuten,
- d) Singen und Sprechen, 20 Minuten,
- e) Gemeindegänge, 15 Minuten.

3. Musiktheoretischer Bereich:

- a) Tonsatz/Arrangement, 20/20 Minuten,
- b) Formenkunde, 15 Minuten,
- c) Gehörbildung, 20 Minuten.

4. Wissenschaftlicher Bereich:

- a) Liturgik, 15 Minuten,
- b) Hymnologie, 15 Minuten,
- c) Theologische Grundlagen, 15 Minuten,
- d) Kirchliche Rechtskunde, 15 Minuten,
- e) Musikgeschichte, 15 Minuten,
- f) Orgelbau, 15 Minuten,
- g) Literatur- und Instrumentenkunde, 15 Minuten.

(6) In den Prüfungen werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Instrumentaler Bereich:

- a) Orgelliteraturspiel:
  - drei Orgelwerke verschiedener Stilepochen (im Schwierigkeitsgrad von J. S. Bach, Präludium und Fuge C-Dur BWV 547), darunter ein Werk von J. S. Bach. Ein Werk zum Selbststudium (Einstudierungszeit zwei Monate), das vom Fachlehrer ausgewählt und dem Prüfling mitgeteilt wird. Stichprobe aus einer Liste von zwölf im Unterricht erarbeiteten Choralvorspielen einschließlich fünf aus dem Orgelbüchlein,
- b) Liturgisches Orgelspiel:
  - mit vier Tagen Vorbereitungszeit: Intonationen, Begleitsätze und Choralvorspiele in verschiedenen Formen (auch manualiter, auch mit obligatem Cantus firmus, auch mit Cantus firmus in der Mittel- und in der Unterstimme, auch transponiert). Die Aufgaben stellt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
  - unvorbereitet: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Evangelischen Gesangbuch, auch transponiert,
- c) Klavierspiel:
  - Vortrag von wenigstens drei Solo- oder Kammermusikwerken in drei Stilarten in mittlerem Schwierigkeitsgrad sowie Begleitung (mit Instrumental-/Gesangspartnerin/-partner); ein

Werk kann auf dem Cembalo wiedergegeben werden. Vom-Blatt-Spiel. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf Liedbegleitung und Vom-Blatt-Spiel,

- d) Klavier/Keyboard im popularmusikalischen Bereich:  
Vortrag eines Literaturstückes aus Jazz, Rock, Pop oder Latin. Spielen eigener stiltypischer Begleitsätze einschließlich Intros nach Leadsheet zu populären geistlichen Liedern und Songs. Patternspiel und Improvisation,
- e) Blechbläuserspiel:  
Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen, solistisch oder mit Begleitung oder in kleinem Ensemble. Vom-Blatt-Spiel einer leichten Cantus-firmus-freien Stimme in nicht instrumentenspezifischer Schlüsselung,
- f) Blockflöte (fakultativ):  
Vortrag von wenigstens zwei ausgewählten Werken unterschiedlicher Stilrichtungen, Vom-Blatt-Spiel. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich,
- g) Schlagwerk/Percussion:  
Spiel auf verschiedenen Percussioninstrumenten,
- h) Bandpraxis:  
Probenmethodik und Probenpraxis. Einüben von im Laufe des Seminars gemäß § 12 Absatz 5 erarbeiteten Arrangements auf der Grundlage von Leadsheets oder Notation. Praktisches Bandspiel,
- i) Generalbassspiel:  
mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen des Generalbasses eines Rezitativs und eines vokalen oder instrumentalen Satzes mittleren Schwierigkeitsgrades. Vom-Blatt-Spiel eines leichten bezifferten Basses. Es können dabei instrumentale oder vokale Partnerinnen oder Partner begleitet werden,
- j) Partiturspiel:  
mit 45 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Spielen eines Klavierauszugs. Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in neuen Schlüsseln.

## 2. Kantoraler Bereich:

- a) Chorleitung:  
mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung von Choreroziehung und chorischer Stimmbildung. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes. Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege, auch mit stilgemäßem Bezug zu populärer Chorliteratur (u. a. Hilfen zum Vom-Blatt-Singen und Methodik der Chorprobe). Grundlagen der Orchesterleitung. Einrichten einer Kantatenpartitur; Probenmethodik,

- b) Chorleitung Populärmusik:  
mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Einstudierung eines Chorarrangements aus den Bereichen Neues Geistliches Lied, Spiritual und Gospel, Lobpreis/Worship, Jazz oder Pop. Pop-typische Stimmbildung. Probe vom Piano aus und dirigentische Probe. Kenntnis typischer populärer Chorliteratur. Methodik der Einstudierung und Interpretation populärer Chormusik,
- c) Bläserchorleitung:  
- Basiskurs: Prüfung nach zwei Semestern: Mit einer Woche Vorbereitungszeit Einstudieren eines vom Prüfling selbstständig vorbereiteten Bläserstücks. Einblasübungen mit einem Bläserchor. Methodik der Bläserprobe. Kenntnisse in den Bereichen Instrumentarium, Bläserliteratur, Geschichte der Posaunenchor, Verbandsstrukturen,  
- Aufbaukurs: Prüfung nach zwei Semestern. Die Zulassung zum Aufbaukurs erfolgt, sofern der Basiskurs mit einer Benotung von mindestens 2,3 abgeschlossen wurde.  
Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Bläserstück,
- d) Singen und Sprechen:  
Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen und eines Textes,
- e) Gemeindegänge:  
Singerarbeit in einer Gemeindegruppe (mit Instrumenten oder a cappella) oder Gruppenimprovisation, beides auch unter Einbeziehung Neuer Geistlicher Lieder.

## 3. Musiktheoretischer Bereich:

- a) Tonsatz:  
Teil 1 – Klausur:  
Aussetzen eines bezifferten Generalbasses, vierstimmiges Aussetzen einer Choralmelodie im Stil der Choralsätze von J. S. Bach, eine mindestens dreistimmige polyphone Cantus-firmus-Bearbeitung für beliebige Besetzung.  
Teil 2 – mündlich-praktisch:  
Mit einer Vorbereitungszeit von 45 Minuten: Analyse eines vorgelegten Werkes oder Werk-ausschnittes, auch des 20./21. Jahrhunderts.  
Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet,
- b) Arrangement:  
Rhythmik, Harmonielehre, Voicings, Akkordaufbau und entsprechende Notation im Jazz-, Rock-, Popbereich. Instrumentengruppen, Formen und Stilistik der Popmusik. Kenntnis geeigneter Nachschlagewerke zu dieser Thematik,

- c) Formenkunde:  
Kenntnis der historischen und der neuen Formprinzipien, Formanalysen,
- d) Gehörbildung:  
Teil 1 – Klausur:  
Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Musikdiktat (tonal) mit rhythmischen und melodischen Schwerpunkten, ein polyphones dreistimmiges Diktat (tonal), ein Generalbassdiktat (Notation der Bassstimme sowie der Bezifferung), Erfassen eines modulatischen Vorgangs.  
Teil 2 – mündlich-praktisch:  
Erfassen und Wiedergabe eines rhythmischen Beispiels und dessen Veränderungen, Erfassen von Intervallen über große Entfernungen (einschließlich Gedächtnisaufgaben), von vier- und fünfstimmigen Akkorden, Erfassen von modulatischen Vorgängen.  
Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet.
4. Wissenschaftlicher Bereich:
- a) Liturgik:  
Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes (Judentum und Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit). Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes (Messe und Predigtgottesdienst) in Grundstruktur und Einzelstücken sowie besonderen Gestaltungsmöglichkeiten, v. a. in musikalischer Hinsicht. Kenntnis der Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres mit ihrer theologischen und existenzialen Bedeutung sowie besonderen Gestaltungsmöglichkeiten in Liturgie und Brauchtum. Möglichkeiten der Einbeziehung der Strömungen der populären Musikkultur in die Gestaltung von Gottesdiensten,
- b) Hymnologie:  
Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Evangelischen Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Einflüsse von Jazz, Rock und Pop auf die Gegenstände des Faches. Kriterien der Liedauswahl und Kenntnis ergänzender Liedsammlungen, auch in Hinblick auf Neue Geistliche Lieder,
- c) Theologische Grundlagen:  
- Bibeldkunde: Einleitungsfragen; genauere Kenntnis des Psalters, einer neutestamentlichen Schrift und der biblischen Bezüge der Kirchenmusik. Überblick über den Inhalt biblischer Bücher (Auswahl),  
- Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens, Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst.
- Erläuterung der wichtigsten dogmatischen Begriffe,  
- Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Äußerungen, über die Geschichte der Kirche und die Konfessionen,
- d) Kirchliche Rechtskunde:  
Kenntnis der Kirchenordnung in ihrem Kontext und der die Kirchenmusik betreffenden kirchlichen Gesetze und Ordnungen,
- e) Musikgeschichte:  
Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart unter Einbeziehung der Entwicklung der Populärmusik. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik,
- f) Orgelbau:  
Geschichte und Struktur der Orgel. Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Pflege der Orgel, Stimmen von Rohrwerken,
- g) Literatur- und Instrumentenkunde:  
Kenntnis der gebräuchlichen Chor-, Orgel- und Bläserliteratur für Gottesdienst und Konzert. Vertrautheit mit aufführungspraktischen Fragen einschließlich Kantoreipraxis. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente.
- (7) Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur bei der Fachlehrerin oder bei dem Fachlehrer eingereicht werden.
- (8) Im Fach Kammermusik soll in kleinen Gruppen mit solistisch – auch vokal – besetzten Einzelstimmen unter Betreuung einer Lehrkraft das Musizieren mit Partnern erlernt und vervollkommen werden. Die oder der Studierende nimmt während mindestens zwei Semestern an wöchentlich einstündigen Veranstaltungen aktiv teil; die Teilnahme ist ihr oder ihm zu bescheinigen.
- (9) Die Tagesseminare nach § 12 Absatz 5 haben folgende Inhalte:
- a) Liturgisches Singen:  
Einführung in die einstimmigen Weisen für den Sonntagsgottesdienst und die Tagzeitenliturgie. Hinführung zu wichtigen Psalm- und Modelltönen,
- b) Bandpraxis:  
Kenntnis der akustischen Funktion, Spieltechnik von Gitarre, E-Bass, Drumset, Percussioninstrumenten und Keyboards. Dirigat und Probe mit der Band. Aktives Mitspielen in der Band,
- c) Equipment im populärmusikalischen Bereich:  
Kenntnis und Handhabung von Mikrofon, Verstärker, Mischpult, Verkabelung, Beschallung, Keyboard- und MIDI-Technik.
- (10) Im Rahmen des Bachelor-Examens ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Mu-

sik einzureichen. <sup>2</sup>Die Themen werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer benannt. <sup>3</sup>Für die Anfertigung stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung. <sup>4</sup>Die Hausarbeit soll Kenntnisse wissenschaftlicher Verfahrensweisen dokumentieren. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Datum des Tages, an dem der Prüfling das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Thema erhält und dies schriftlich bestätigt. <sup>6</sup>Legt der Prüfling die schriftliche Hausarbeit später als am ersten Tag seines letzten Studienseesters vor, nehmen die Referenten die Bewertung spätestens im nachfolgenden Semester vor.

### III.

#### Studiengang Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular

##### § 15

#### Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular

(1) Die Zulassung zum Bachelor-Studium wird von den Ergebnissen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeprüfungskommission gehören die Fachdozentinnen und -dozenten des Studiengangs Evangelische Kirchenmusik Popular an. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. <sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular.

(3) In der Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Hauptfach (Gitarre oder Klavier):

a) Hauptfach – Literaturspiel:

Vortrag eines Instrumentalstücks aus einem der Stilbereiche der Populärmusik, z. B. Rock, Pop, Jazz, Gospel o. Ä.

(Beispielliteratur für Klavier: „Jazz Parnass“ Band II von Manfred Schmitz, „Rock Piano“ Band II von Jürgen Moser, „Solo Concepts“ von Philipp Moehrke, „More Easy Jazz Standards“ von Lee Evans, Beispielliteratur für Gitarre: „Brasilianische Skizzen“ von Lutz Altwein, „Folk Picking für Fingerstyle Guitar“ von Siegfried Schwab, „Fingerstyle Guitar“ von Ulli Bögershausen, „Guitar Tunes“ von Hartmut Naumann)

b) Hauptfach – Liedbegleitung:

vorbereitet: eine Liedbegleitung aus einem der Stilbereiche der Populärmusik, z. B. Rock, Pop, Jazz, Gospel o. Ä. (mit eigenem Gesang),

unvorbereitet:

Vom-Blatt-Spiel von:

- vorgelegten Akkordfolgen (nach Akkordsymbolen) mit jeweils angemessenen Begleitpatterns,
- ein- bis zweistimmigen Melodien.

2. Nebeninstrument (Klavier oder Gitarre):

Vortrag von zwei stilistisch verschiedenen Liedbegleitungen (mit eigenem Gesang).

3. Ensembleleitung:

Eine der folgenden Aufgaben soll gelöst werden:

- a) Arbeit mit einem Chor an einem möglichst selbst geschriebenen Chorsatz. Es genügt dabei ein Formteil (z. B. Refrain oder Strophe) oder
- b) Arbeit mit einer Band (voc, p, g, b, dr) an einem selbst erstellten leichten Arrangement. Es genügt dabei ein Formteil (z. B. Refrain oder Strophe).

4. Singen/Sprechen:

- a) Vortrag eines Liedes aus einer der Stilarten der Populärmusik (z. B. Rock, Pop, Jazz, Gospel o. Ä.). Die instrumentale Begleitung erfolgt durch einen mitgebrachten Korrepetitor oder durch ein Halbplayback,
- b) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme aus einem Gospelchorsatz,
- c) Vortrag eines Gedichts oder eines anderen Textes eigener Wahl in deutscher Sprache.

5. Gehörbildung:

Erkennen und Aufschreiben von Rhythmen, Intervallen, Tonfolgen und drei- bis vierstimmigen Akkorden. Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur und darüber hinaus auch mündlich überprüft.

6. Allgemeine Musiklehre/Tonsatz:

- a) Kenntnis von Notenlehre, Intervall- und Akkordlehre,
- b) Kenntnis der in der Populärmusik gebräuchlichen Akkordtypen (7, maj7, 9, sus4 etc.),
- c) Kenntnis der Quintfallsequenzen (Vollkadenzen) in Dur und Moll,
- d) Kenntnis der II-V-I-Verbindungen in Dur und Moll,
- e) Modulationen,
- f) Kenntnis unterschiedlicher Stilistiken.

Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur und darüber hinaus auch mündlich überprüft.

(4) Spielt die Bewerberin oder der Bewerber ein weiteres Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular auf ihren oder seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.

**§ 16**  
**Fächerkanon Bachelor**  
**Evangelische Kirchenmusik Popular**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K), fakultative Fächer (F) und einen Wahlpflichtbereich:

1. Instrumentaler Bereich:
  - a) Hauptfach – Literaturspiel (G),
  - b) Hauptfach – Liedbegleitung (G),
  - c) Instrumentales Nebenfach (G),
  - d) Orgelliteraturspiel (K),
  - e) Liturgisches Orgelspiel (K),
  - f) Groove & Percussion (G),
  - g) Tontechnik/Computertechnik/Produktion (G),
  - h) Bläuserspiel (F; K).
2. Kantoraler Bereich:
  - a) Chorpraxis/Chorleitung (G),
  - b) Bandpraxis/Bandleitung (G),
  - c) Kinderchorleitung (K),
  - d) Bläserchorleitung (F; K),
  - e) Gesang, Sprecherziehung (G),
  - f) Singen mit Gruppen (K),
  - g) Hochschulchor (G),
  - h) Methodik (K).
3. Musiktheoretischer Bereich:
  - a) Tonsatz in Jazz, Rock, Pop (G),
  - b) Gehörbildung (G).
4. Wissenschaftlicher Bereich:
  - a) Liturgik (K),
  - b) Hymnologie (K),
  - c) Theologische Grundlagen (K),
  - d) Kulturmanagement (K),
  - e) Musikgeschichte (G),
  - f) Psychologie (K),
  - g) Pädagogik (K),
  - h) Instrumentenkunde (K).

5. Wahlpflichtbereich:

In Ergänzung zu den Fächern der Bereiche 1. bis 4. sind im Laufe des Studiums mindestens zwei Kurse von ein- oder mehrtägiger Dauer aus dem Unterrichtsangebot der Hochschule zu belegen.

Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung, aus welcher der Umfang und die Inhalte der Veranstaltung hervorgehen.

(2) Das Studium wird ergänzt durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Gemeinde oder einer vergleichbaren kirchlichen Einrichtung.

(3) Die Praktika, für deren ordnungsgemäße Durchführung die Studierenden eigenverantwortlich Sorge tragen, sind während der vorlesungsfreien Zeit zu ab-

solvieren und durch einen schriftlichen Bericht zu belegen. <sup>2</sup>Ferner ist eine Bescheinigung der jeweiligen Gemeinde bzw. Einrichtung nachzuweisen. <sup>3</sup>Das Praktikum soll etwa in der Mitte des Studiums abgeleistet werden.

(4) Die für die einzelnen Studienfächer vorgesehenen Unterrichtskontingente regelt der Studienverlaufsplan.

**§ 17**  
**Zwischenprüfung Bachelor**  
**Evangelische Kirchenmusik Popular**

(1) Ist die Leistung einer oder eines Studierenden in der Aufnahmeprüfung in einem oder mehreren Fächern mit einer niedrigeren Zensur als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, muss in diesen Fächern am Ende des zweiten Studiensemesters eine „Kleine Zwischenprüfung“ abgelegt werden.

(2) Erzielt der Prüfling in der Kleinen Zwischenprüfung keine ausreichende Leistung (mindestens 4,0), legt er am Ende des dritten Semesters eine „Große Zwischenprüfung“ ab. <sup>2</sup>Diese umfasst die Fächer Hauptfach – Literaturspiel, Hauptfach – Liedbegleitung, Instrumentales Nebenfach, Gesang, Tonsatz in Jazz, Rock, Pop, Gehörbildung und eines der beiden Ensemblefächer: Chorpraxis/Chorleitung oder Bandpraxis/Bandleitung.

(3) Die Kleine und die Große Zwischenprüfung werden von der Dozentenkonferenz beschlossen und anberaumt. <sup>2</sup>Es bedarf dazu keiner Anmeldung seitens des Prüflings. <sup>3</sup>Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen wird von der Dozentenkonferenz festgestellt und im Protokoll vermerkt. <sup>4</sup>Ein Zeugnis wird nur auf Antrag ausgestellt.

(4) Die Anforderungen der Kleinen Zwischenprüfung erwachsen aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Fächer. <sup>2</sup>Die Kleine Zwischenprüfung soll zeigen, dass eine hinreichende musikalische Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums gegeben ist.

(5) In der Großen Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Hauptfach – Literaturspiel (20 Minuten):  
Zwei stilistisch unterschiedliche Solostücke aus dem popularmusikalischen Bereich; Vom-Blatt-Spiel.
2. Hauptfach – Liedbegleitung (20 Minuten):  
Zwei Liedbegleitungen aus zwei unterschiedlichen Stilarten der Populärmusik, mit eigenem oder externem Gesang,  
Spiel von vorgelegten Akkordfolgen mit stilistisch angemessenen Patterns.
3. Instrumentales Nebenfach (15 Minuten):  
Vortrag von mindestens zwei stilistisch verschiedenen Liedbegleitungen; Spiel von vorgelegten Akkordfolgen mit angemessenen Patterns.

4. Gesang (15 Minuten):  
Vortrag eines Sololiedes und eines vorbereiteten englischen Textes.
5. Ensembleleitung:
  - a) Option 1 – Chorpraxis/Chorleitung (20 Minuten):  
Erarbeiten eines drei- oder vierstimmigen Chorsatzes aus Gospel oder Pop mit einem Chor,
  - b) Option 2 – Bandpraxis/Bandleitung (20 Minuten):  
Erarbeiten eines selbst geschriebenen Arrangements aus Jazz, Rock oder Pop mit einer Band in Standardbesetzung.
6. Tonsatz in Jazz, Rock, Pop (mündlich, 15 Minuten):
  - a) Kenntnis von Notenlehre, Intervall- und Akkordlehre,
  - b) Kenntnis der in der Populärmusik gebräuchlichen Akkordtypen (7, maj7, 9, sus4 etc.),
  - c) Kenntnis der Quintfallsequenzen (Vollkadenzen) in Dur und Moll,
  - d) Kenntnis der II-V-I-Verbindungen in Dur und Moll,
  - e) Modulationen,
  - f) Kenntnis unterschiedlicher Stilistiken.
7. Gehörbildung (Klausur, 60 Minuten):  
Erkennen und Aufschreiben von Rhythmen, Intervallen, Tonfolgen und drei- bis vierstimmigen Akkorden.

### § 18

#### Prüfungszulassung und -inhalte Bachelor Evangelische Kirchenmusik Popular

- (1) Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und -musiker an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemesters vorausgehenden Semesters zu beantragen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst neben der Hausarbeit bzw. neben dem Kreativprojekt nach Absatz 7:
  - a) Tonsatz, Klausur, 5 Stunden,
  - b) Gehörbildung, Klausur, 60 Minuten,
  - c) Methodik, Klausur, 45 Minuten,
  - d) Liturgik, Hausarbeit und Klausur, 30 Minuten,
  - e) Kulturmanagement, Hausarbeit,
  - f) Musikgeschichte, Hausarbeit und Klausur, 45 Minuten,
  - g) Pädagogik, Klausur, 45 Minuten,
  - h) Psychologie, Klausur, 45 Minuten.

(4) Die praktische und mündliche Prüfung umfasst:

1. Instrumentaler Bereich:
  - a) Hauptfach – Literaturspiel, 40 Minuten,
  - b) Hauptfach – Liedbegleitung, 40 Minuten,
  - c) Instrumentales Nebenfach, 40 Minuten,
  - d) Orgelliteraturspiel, 20 Minuten,
  - e) Liturgisches Orgelspiel, 20 Minuten,
  - f) Groove und Percussion, 25 Minuten,
  - g) Tontechnik/Computertechnik/Produktion, 25 Minuten,
  - h) Bläuserspiel (fakultativ), 15 Minuten.
2. Kantoraler Bereich:
  - a) Chorpraxis/Chorleitung, 45 Minuten,
  - b) Bandpraxis/Bandleitung, 45 Minuten,
  - c) Kinderchorleitung, 25 Minuten,
  - d) Bläserchorleitung (fakultativ), 25 Minuten,
  - e) Gesang/Sprecherziehung, 20 Minuten,
  - f) Singen mit Gruppen, 15 Minuten,
  - g) Methodik, Lehrpraxis, 30 Minuten.
3. Musiktheoretischer Bereich:
  - a) Tonsatz in Jazz, Rock, Pop, mündlich, 20 Minuten,
  - b) Gehörbildung, mündlich, 20 Minuten.
4. Wissenschaftlicher Bereich:
  - a) Liturgik mündlich, 15 Minuten,
  - b) Hymnologie, 15 Minuten,
  - c) Theologische Grundlagen, 15 Minuten,
  - d) Kulturmanagement, 15 Minuten,
  - e) Instrumentenkunde, 10 Minuten.

(5) In den Prüfungen werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Instrumentaler Bereich:
  - a) Hauptfach – Literaturspiel (Klavier oder Gitarre):  
vorbereitet:
    - Vortrag von zwei Solostücken,
    - Vortrag von zwei Stücken innerhalb einer Bandbesetzung (mindestens Trio),  
jedes dieser vier Stücke kommt aus einer anderen Basis-Stilistik der Populärmusik (z. B. Blues, Rock, Pop, Gospel, Swing, Funk etc.),  
Vortrag einer Komposition aus einer Stilepoche der „klassischen“ Musik,
 unvorbereitet:
    - Improvisation über das Thema eines vorgelegten Leadsheets im Zusammenspiel mit anderen Musikern,
    - Patternspiel in unterschiedlichen Stilarten,
    - Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur,
  - b) Hauptfach – Liedbegleitung (Klavier oder Gitarre):

vorbereitet:

- Stichproben aus einer vorgelegten Liste von 20 Liedern des EG, je zur Hälfte aus dem traditionellen und dem popularmusikalischen Bereich,
- Stichproben aus einer vorgelegten Liste von 10 Jazz-Standards,
- Stichproben aus einer vorgelegten Liste von 10 Gospelsongs, auch zur Chorbegleitung,
- Stichproben aus einer vorgelegten Liste von 10 Songs aus Rock/Pop, auch zur Chorbegleitung,
- zwei in Text und Melodie vorgegebene Lieder werden nach einer Vorbereitungszeit von drei Tagen als künstlerisch gestaltete Liedbegleitungen gespielt,

unvorbereitet:

- improvisierte Begleitung von nur in Melodie und Text vorgelegten Liedern,
- Transponieren von Akkordfolgen in alle Tonarten,

- c) Instrumentales Nebenfach  
(Gitarre bei Hauptfach Klavier  
oder  
Klavier bei Hauptfach Gitarre):

vorbereitet:

Vortrag von drei künstlerisch gestalteten Liedbegleitungen aus unterschiedlichen Stilarten der Populärmusik und eines Instrumentalstückes,

unvorbereitet:

- Patternspiel in unterschiedlichen Stilarten,
- Vom-Blatt-Spiel einer Liedbegleitung,

- d) Orgelliteraturspiel:

Vortrag von drei Werken aus unterschiedlichen Stilepochen,

- e) Liturgisches Orgelspiel:

- Spiel dreier Liedbegleitungen einschl. vom Prüfling selbst konzipierter Intonationen,
- Ad-hoc-Spiel von Liedbegleitungen und Intonationen,
- Stichproben aus einer vom Prüfling aufgestellten Liste von gängigen liturgischen Stücken,

- f) Groove und Percussion:

- Kenntnis und Anwendung spezifischer rhythmischer Spielweisen (ternär, binär, shuffle, half-time, down-, off- und back-beat etc.),
- Kenntnis und Anwendung der Grooves wesentlicher Stilistiken auf geeigneten Rhythmusinstrumenten,
- Kenntnis und Anwendung von Vocal- und Bodypercussion,

- g) Tontechnik/Computertechnik/Produktion:

- Kenntnis der Funktionsweise und des Aufbaus einer PA-Anlage,
- Überblick über die Funktionsweise und den Einsatz von Effektgeräten im Live- und Studiobetrieb,
- Kenntnisse im Bereich Homerecording und Produktion,
- Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise eines Mischpultes,
- Kenntnis von MIDI- und Audibearbeitung am Computer, Anwendung entsprechender Software incl. Notationssoftware,

- h) Bläuserspiel (fakultativ): Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen, zwei davon aus dem Bereich der Populärmusik. Der Vortrag erfolgt solistisch oder mit Begleitung oder in kleinem Ensemble.

## 2. Kantoraler Bereich:

- a) Chorpraxis/Chorleitung:

- Probenarbeit an einem vom Bewerber selbstständig vorbereiteten Chorstück aus dem Bereich Pop, Jazz oder Contemporary Gospel (Vorbereitungszeit zwei Wochen),
- Einsingen und Eingrooven des Chores, bezogen auf das zu bearbeitende Stück,
- Dirigieren eines dem Chor und dem Prüfling bekannten Stückes,
- chorische Stimmbildung und Stimmpflege,
- anschließendes Kolloquium,

- b) Bandpraxis/Bandleitung:

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbstständig vorbereiteten Bandarrangement aus dem Bereich der Populärmusik in der Mindestbesetzung von Schlagzeug, Bass, Keyboard, Gitarre, Gesang und Bläusersatz; anschließendes Kolloquium,

- c) Kinderchorleitung:

Kenntnis der Kinderstimme, der Methodik der Kinderchorleitung sowie der Psychologie der kindlichen Entwicklung,

- d) Bläserchorleitung (fakultativ):

mit einer Woche Vorbereitungszeit: Einstudieren eines vom Prüfling selbstständig vorbereiteten Bläserstücks. Einblasübungen mit einem Bläserchor. Methodik der Bläserprobe. Kenntnisse aus dem Bereich des Posaunenchorwesens. Vom-Blatt-Spiel einer leichten Stimme in nicht instrumentenspezifischer Schlüsselung,

- e) Gesang/Sprecherziehung:

- Vortrag zweier Lieder aus unterschiedlichen Stilbereichen der Populärmusik,

- Vortrag zweier Sprechtexte (deutsch und englisch),

Kenntnis der physiologischen Grundbegriffe der Gesangspädagogik und ihre praktische Anwendung im Bereich der Stimmbildung; speziell der chorischen Stimmbildung vor dem Hintergrund der popularmusikalischen Stimmästhetik,

f) Singen mit Gruppen:

Singarbeit in einer gemeindlichen Gruppe, inhaltliche, textliche und musikalische Vermittlung eines popularmusikalischen Gemeinde- liedes mit oder ohne Instrumentalbegleitung,

g) Methodik:

Teil 1:

In Form einer Klausur werden dargelegt: pädagogische und organisatorische Grundfragen; Probentechnik, Problemlösungsstrategien, Motivationsstrategien, Arbeit mit Bands, Chören, Ensembles,

Teil 2:

Lehrpraxis im Einzel- oder Gruppenunterricht einer konkreten Unterrichtssituation mit anschließender Befragung.

Die Basis der Prüfung bildet das jeweilige Hauptinstrument der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder Gesang.

3. Musiktheoretischer Bereich:

a) Tonsatz in Jazz, Rock, Pop:

Teil 1 – Klausur:

- harmonische Analyse eines Jazzstandards,
- Anfertigung eines Band-Arrangements für vorgegebene Besetzung,
- Anfertigung eines vierstimmigen Chorsatzes für gemischten Chor zu einem in Text und Melodie vorgegebenen Lied,

Teil 2 – mündlich-praktisch:

- Modulationen in verschiedenen Arten,
- Harmonisation eines vorgegebenen Liedes,
- Kenntnis der wesentlichen Harmonisations- und Satzprinzipien in Jazz, Rock, Pop.

Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet.

b) Gehörbildung:

Teil 1 – Klausur:

- Diktat in erweiterter Tonalität und differenzierter Rhythmik,
- polyphones Diktat,
- homophones Diktat,

Teil 2 – mündlich-praktisch:

- Erfassen von Intervallen, Akkorden, Rhythmen und harmonischen Vorgängen,

- Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme,

- Ansingen von Akkorden nach Stimmgabel.

Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet.

4. Wissenschaftlicher Bereich:

a) Liturgik:

Teil 1 – praktisch-schriftlich-mündlich:

Planung, Durchführung und Evaluation eines Gottesdienstes. Zugehörig zu diesem Projekt ist eine Hausarbeit mit darauf bezogener mündlicher Prüfung (Befragung zum Projekt).

Gegenstand der Bewertung sind folgende drei Elemente:

- Gottesdienst (Durchführung),
- Hausarbeit,
- mündliche Prüfung,

Teil 2 – Klausur:

- Lehre vom Gottesdienst,
- Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes,
- Kenntnis der verschiedenen, auch neueren Gottesdienst- und Liturgieformen,
- situationsbezogene Gottesdienstgestaltung, besonders in popularmusikalischer Hinsicht,
- ökumenische Bezüge,
- Kenntnis des Kirchenjahres und seiner Wechselwirkung auf die kirchenmusikalische Praxis.

Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet. Die Zeugniszensur errechnet sich aus deren Durchschnitt, wobei die Zensur für Teil 1 zweifach gewertet wird.

b) Hymnologie:

- Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches,
- Kenntnis der Geschichte des Neuen Geistlichen Liedes und der christlichen Populärmusik,
- Repertoire- und Literaturkenntnis im Bereich Neues Geistliches Lied und der christlichen Populärmusik,
- Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches, insbesondere bezüglich seiner Verwendung in Gottesdienst und Amtshandlung,
- Kriterien der Liedauswahl.

c) Theologische Grundlagen:

- Bibelkunde:

Einleitungsfragen; genauere Kenntnis des Psalters, einer neutestamentlichen Schrift und der biblischen Bezüge der Kirchen-

- musik. Überblick über den Inhalt biblischer Bücher (Auswahl),
- Glaubenslehre:  
Grundfragen des Glaubens, Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterung der wichtigsten dogmatischen Begriffe,
  - Kirchenkunde:  
Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Äußerungen, über die Geschichte der Kirche und die Konfessionen.
- d) Kulturmanagement:
- Projekt- und Veranstaltungsmanagement:  
Kenntnisse über Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten und Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Finanzmanagement,
  - Teammanagement:  
Kenntnisse über Teambuilding, Kommunikation und Motivation,
  - Rechtskunde:  
Kenntnis der Kirchenordnung in ihrem Kontext und der die Kirchenmusik betreffenden kirchlichen Gesetze und Ordnungen,  
Grundkenntnisse von Urheberrecht, Vertragsrecht sowie GEMA, GVL, VG-Wort und weiteren Verwertungsgesellschaften und deren Pauschalverträgen.
- Es ist eine Hausarbeit zu praktischen Themen aus einem der drei Bereiche anzufertigen und eine mündliche Prüfung abzulegen. Hausarbeit und Prüfung werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet. Die Zeugniszensur errechnet sich aus deren Durchschnitt.
- e) Musikgeschichte:
- Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart; Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik,
  - Kenntnis der musikgeschichtlichen Entwicklung der Populärmusik von den frühen Formen des Jazz bis zur stilistischen Vielfalt der Gegenwart,
  - Kenntnis der musikgeschichtlichen Entwicklung der christlichen Populärmusik incl. aktueller Entwicklungen.
- Es ist ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen und eine Klausur zu schreiben. Referat inklusive Ausarbeitung und Klausur werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet. Die Zeugniszensur errechnet sich aus deren Durchschnitt.
- f) Psychologie:
- Kenntnis der psychologischen Grundlagen sowie Grundlagen der Gruppen- und Entwicklungspsychologie,
  - Kenntnis der Grundlagen der Wahrnehmungs- und Kommunikationspsychologie,
  - Kenntnis der Grundlagen der Musikpsychologie.
- g) Pädagogik:
- Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Musikvermittlung,
  - Kenntnis relevanter Unterrichtsformen.
- h) Instrumentenkunde:
- Kenntnis der wesentlichen Musikinstrumente der Populärmusik in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht,
  - Kenntnis der wichtigsten Instrumente des traditionellen Orchesters.
- (6) Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur bei der Fachlehrerin oder bei dem Fachlehrer eingereicht werden.
- (7) Im Rahmen des Bachelor-Examens ist entweder eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Musik einzureichen oder ein Kreativprojekt mit schriftlicher Darlegung durchzuführen. Die Themen werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer benannt. Für die Anfertigung stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung. Die Hausarbeit bzw. das Kreativprojekt sollen sowohl Kenntnisse wissenschaftlicher Verfahrensweisen dokumentieren als auch künstlerische und organisatorische Gestaltungsfähigkeit nachweisen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Tages, an dem der Prüfling das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Thema erhält und dies schriftlich bestätigt. Legt der Prüfling das Ergebnis seiner Arbeit später als am ersten Tag seines letzten Studiensemesters vor, nehmen die Referenten die Bewertung spätestens im nachfolgenden Semester vor.

#### IV.

##### Studiengang Master

##### Evangelische Kirchenmusik Klassisch

#### § 19

##### Zulassungsvoraussetzungen Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch

Zur Aufnahmeprüfung für den Aufbaustudiengang Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus die Bachelor- oder die B-Prüfung für Kirchenmusikerinnen oder -musiker abgelegt haben.

## § 20

**Aufnahmeprüfung Master  
Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. <sup>2</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor- oder die B-Prüfung für Kirchenmusikerinnen oder -musiker an der Hochschule für Kirchenmusik Herford abgelegt, kann die Aufnahmeprüfung entfallen. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Dozentenkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeprüfungskommission Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch gehören die Fachdozentinnen und -dozenten der Hochschule für Kirchenmusik an. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. <sup>3</sup>Die Kommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(3) In der Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Orgel:
  - a) Orgelliteraturspiel:  
Vortrag anspruchsvoller Literatur aus vier Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk.
  - b) Liturgisches Orgelspiel:  
vorbereitet: Begleitsätze und Choralvorspiele in verschiedenen Formen (auch manualiter, auch mit obligatem Cantus firmus, auch mit Cantus firmus in der Mittel- und Unterstimme, auch transponiert),  
unvorbereitet: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch, auch transponiert.
2. Klavier:  
Vortrag anspruchsvoller Literatur mehrerer Stilarten, darunter ein zeitgenössisches Werk.
3. Chorleitung:  
Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Probenarbeit an einem von der Fachlehrerin oder von dem Fachlehrer ausgewählten, von der Bewerberin oder von dem Bewerber selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes.
4. Tonsatz:
  - a) schriftlich (bis zu drei Stunden):  
Aussetzen eines bezifferten Generalbasses (im Schwierigkeitsgrad von Bach-Schemelli), vierstimmiges Aussetzen einer Choralmelodie im Stil der Choräle von J. S. Bach, eine mindestens dreistimmige polyphone Cantus-firmus-Bearbeitung für beliebige Besetzung,
  - b) mündlich/praktisch mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Demonstration am Klavier verschiedener Modulationstechniken; Analyse eines Chorals von J. S. Bach und eines romantischen Klavierliedes.

5. Generalbassspiel:

Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen eines Rezitativs und einer Arie oder eines Chorals mittleren Schwierigkeitsgrades. Vom-Blatt-Spiel eines leichten bezifferten Basses.

6. Partiturspiel:

Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln und einer einfachen Chorpartitur in alten Schlüsseln. Spielen eines Klavierauszugs. Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in neuen Schlüsseln.

7. Gehörbildung:

Erfassen von mittelschweren rhythmischen Formen, von Intervallen im Rahmen von mindestens zwei Oktaven, Erfassen eines dreistimmigen polyphonen Satzes (tonal), Generalbassdiktat, Erfassen eines modulatorischen Vorgangs.

Diese Fähigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Klausur von 60 Minuten Dauer überprüft.

8. Singen und Sprechen:

Vortrag mehrerer Stücke aus verschiedenen Stilepochen und eines Textes.

## § 21

**Fächerkanon Master Aufbaustudium  
Evangelische Kirchenmusik Klassisch**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K) und fakultative Fächer (F). <sup>2</sup>Sie umfasst folgende Bereiche:

1. Instrumentaler Bereich:

- a) Orgelliteraturspiel (G),
- b) Liturgisches Orgelspiel (G),
- c) Methodik des Orgelunterrichts (K),
- d) Klavierspiel, fakultativ einschließlich Cembalospiel als Teil des Klavierunterrichts (G),
- e) Blechbläuserspiel (F),
- f) Blockflöte (F),
- g) Percussion (F),
- h) Generalbassspiel (G),
- i) Partiturspiel (G).

2. Kantoraler Bereich:

- a) Chorleitung a cappella (G),
- b) Kinderchorleitung (K),
- c) Orchesterleitung (G),
- d) Singen und Sprechen (G),
- e) Hochschulchor (G).

3. Musiktheoretischer Bereich:

- a) Tonsatz (G),
- b) Gehörbildung (G).

## 4. Wissenschaftlicher Bereich:

- a) Literaturkunde (K),
- b) Theologie (K).

(2) Während des Studiums Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik muss in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel das Fach Unterrichtsmethodik belegt werden. Die Studierenden erteilen in jedem der beiden Fächer während eines Semesters wöchentlich einstündigen Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft.

(3) Während des Studiums Master Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik Klassisch kann ein ein- oder mehrtägiges Seminar im Fach Liturgisches Singen belegt und auf Wunsch mit einer Prüfung von maximal 15 Minuten Dauer abgeschlossen werden. Die Prüfung wird benotet und von der Hochschule mit einem Zertifikat bescheinigt; die Zensur geht nicht in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

## § 22

### Prüfungszulassung und -inhalte Master Evangelische Kirchenmusik Klassisch

(1) Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung für Kirchenmusikerinnen oder -musiker an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungsemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

(2) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a) Tonsatz (Klausur), 6 Stunden,
- b) Gehörbildung (Klausur), 60 Minuten.

Die praktische und mündliche Prüfung umfasst:

## 1. Instrumentaler Bereich:

- a) Orgelliteraturspiel, 60 Minuten,
- b) Liturgisches Orgelspiel, 30 Minuten,
- c) Klavierspiel, 40 Minuten,
- d) fakultativ: Blechbläuserspiel, 20 Minuten,
- e) fakultativ: Blockflöte, 20 Minuten,
- f) fakultativ: Percussion, 20 Minuten,
- g) Generalbassspiel, 15 Minuten,
- h) Partiturspiel, 20 Minuten.

## 2. Kantoraler Bereich:

- a) Chorleitung a cappella, 45 Minuten,
- b) Chor- und Orchesterleitung, 30 Minuten,
- c) fakultativ: Kinderchorleitung, 25 Minuten,
- d) Singen und Sprechen, 30 Minuten.

## 3. Musiktheoretischer Bereich:

- a) Tonsatz, 20 Minuten,
- b) Gehörbildung, 20 Minuten.

## 4. Wissenschaftlicher Bereich:

Literaturkunde, 15 Minuten.

(3) In den Prüfungen werden folgende Anforderungen gestellt:

## 1. Instrumentaler Bereich:

## a) Orgelliteraturspiel:

Vortrag von fünf anspruchsvollen Werken der Orgelliteratur aus mindestens vier verschiedenen Epochen, darunter eines aus dem 20./21. Jahrhundert, eine Triosonate von J. S. Bach und ein romantisches Werk im Schwierigkeitsgrad der Choralphantasien M. Regers. Eines der Werke wird nach Auswahl durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer drei Monate vor der Prüfung zum Selbststudium gegeben.

## b) Liturgisches Orgelspiel:

mit vier Tagen Vorbereitungszeit: Intonationen, Begleitsätze und Choralvorspiele verschiedenster Art, Partita in mindestens vier Sätzen (auch in unterschiedlicher Stilistik), freie Form (Passacaglia, Fantasie, Präludium o. Ä.),

unvorbereitet: Intonationen, Choralvorspiele und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch, auch mit Tenor- und Bass-Cantusfirmus, auch transponiert.

Die Aufgaben stellt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

## c) Klavierspiel:

Vortrag mehrerer anspruchsvoller Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik, dabei kann ein Werk auf dem Cembalo wiedergegeben werden. In der Prüfung ist ein/e Instrumental-/Gesangssolist/in in einem oder mehreren Werken aus dem 19./20./21. Jahrhundert zu begleiten. Vom-Blatt-Spiel.

## d) Blechbläuserspiel (fakultativ):

Die oder der Studierende kann auf Wunsch nach einer frei wählbaren Anzahl von Semestern eine Prüfung im Fach Blechbläuserspiel ablegen. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich.

## e) Blockflöte (fakultativ):

Die oder der Studierende kann auf Wunsch nach einer frei wählbaren Anzahl von Semestern eine Prüfung im Fach Blockflöte ablegen. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich.

## f) Percussion (fakultativ):

Die oder der Studierende kann auf Wunsch nach einer frei wählbaren Anzahl von Semestern eine Prüfung im Fach Percussion ablegen. Eine Belegung des Faches ohne Prüfung ist möglich.

## g) Generalbassspiel:

Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen anspruchsvoller Generalbässe des Generalbasses eines Rezitativs und eines vokalen oder instrumentalen Satzes gehobeneren Schwierigkeitsgrades (beziffert und unbeziffert). Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Basses. Es können in der Prü-

fung instrumentale oder vokale Partnerinnen oder Partner begleitet werden. Die Prüfung findet am selben Tag wie die Prüfung im Fach Partiturspiel statt.

h) Partiturspiel:

Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen eines vier- bis sechsstimmigen A-cappella-Werkes in alten und neuen Schlüsseln und einer Orchesterpartitur im Schwierigkeitsgrad einer klassischen Sinfonie. Die Prüfung findet am selben Tag wie die Prüfung im Fach Generalbass statt.

2. Kantoraler Bereich:

a) Chorleitung a cappella:

Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen A-cappella-Chorwerkes, das dem Prüfling zwei Wochen vorher bekannt zu geben ist (z. B. J. H. Schein „Israelsbrunnlein“, H. Distler „Geistliche Chormusik“). Methodik der Chorarbeit, insbesondere chorische Stimmbildung.

b) Chor- und Orchesterleitung:

Öffentliche Aufführung eines selbstständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Messe von W. A. Mozart oder einer Kantate von J. S. Bach.

c) Kinderchorleitung (fakultativ):

Die Studierenden nehmen für die Dauer von sechs Wochen aktiv an den Proben eines Kinder-/Jugendchores oder einer Schulklasse/eines Schulchores teil. Die Studierenden werden dabei von einer Lehrkraft der Hochschule begleitet.

Es kann eine Prüfung von 25 Minuten Dauer abgelegt werden, in deren Rahmen ein weltliches oder geistliches Lied bzw. ein weltlicher oder geistlicher Liedsatz mit dem Kinder- oder Jugendchor bzw. der Schulklasse oder dem Schulchor einzustudieren ist.

Der Prüfungsinhalt wird zwei Wochen vor der Prüfung von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer und der/dem Studierenden einvernehmlich festgelegt. Der geplante Verlauf der Einstudierung ist in schriftlicher Form drei Tage vor der Prüfung vorzulegen.

d) Singen und Sprechen:

Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen, auch des 20. Jahrhunderts. Vortrag eines Textes.

3. Musiktheoretischer Bereich:

a) Tonsatz:

Teil 1 – Klausur:

Ausarbeitung eines schwierigen, auch unbezifferten Generalbasses, Choraltrio für Orgel mit Cantus firmus im Tenor, Exposition einer vierstimmigen Fuge.

Teil 2: musikalisch-praktisch:

Analyse eines komplexen, auch zeitgenössischen Werkes oder Werkausschnittes.

Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet.

b) Gehörbildung:

Teil 1 – Klausur:

Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Diktat (freitonal) mit komplizierten Rhythmen, vierstimmig-polyphones Diktat (Barock), vierstimmig-homophones Diktat (Spätromantik).

Teil 2 – musikalisch-praktisch:

Erfassen und Wiedergabe eines komplizierten rhythmischen Beispiels und dessen Veränderungen, Wiedergabe einer komplizierten Tonartenfolge („Modulation“) aus dem Gedächtnis, Vergleich eines mit „falschen Tönen“ vorgespielten Choralatzes von J. S. Bach mit dem korrekten Notentext. Erfassen und Benennen von Veränderungen in einem gegebenen freitonalem Klang.

Die Teile 1 und 2 werden jeweils mit einer eigenen Zensur bewertet.

c) Wissenschaftlicher Bereich:

Literaturkunde:

Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur nach den Gesichtspunkten der praktischen Verwendung.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Master-Examens ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Musik einzureichen. <sup>2</sup>Das Thema wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer benannt; es muss sich von dem im Rahmen eines B- oder Bachelor-Examens bearbeiteten deutlich unterscheiden. <sup>3</sup>Die Hausarbeit muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. <sup>4</sup>Für die Anfertigung stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Datum des Tages, an dem der Prüfling das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Thema erhält und dies schriftlich bestätigt. <sup>6</sup>Legt der Prüfling die schriftliche Hausarbeit später als am ersten Tag seines letzten Studiensemesters vor, nehmen die Referentinnen und Referenten die Bewertung spätestens im nachfolgenden Semester vor.

V.

**Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung**

§ 23

**Zulassungsvoraussetzungen für das Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung**

Zur Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus

a) ein musikpraktisches Studium mit BA-, MA-, Diplom- oder vergleichbaren Abschlüssen abgelegt haben,

- b) in dem für das Aufbaustudium gewählten Fach mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht haben.

## § 24

### Aufnahmeprüfung Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung

(1) Sofern die Voraussetzung nach § 24 an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford erworben wurde, kann die Aufnahmeprüfung entfallen.

(2) Der Aufnahmeprüfungskommission gehören die Fachdozentinnen und -dozenten der Hochschule für Kirchenmusik an. Der Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Künstlerischen Ausbildung.

(3) In der Aufnahmeprüfung werden fachrichtungsspezifisch folgende Anforderungen gestellt:

1. Künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel:
  - a) Vortrag von Werken aus vier Stilepochen (bis 45 Minuten),
  - b) bei Improvisation als Wahlunterrichtsfach: vorbereitet: mindestens eine größere Form, z. B. Choralbearbeitung, Präludium, Toccata, Fugette. Harmonisierung vom Blatt, auch transponiert.
2. Künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:
  - a) vorbereitet: freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fugette, Choralfantasie; unvorbereitet: Choralbearbeitungen in den gebräuchlichen Formen in mindestens zwei verschiedenen Stilen, Choralharmonisierungen, auch transponiert,
  - b) Gehörbildung (schriftlich, 60 Minuten): verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Musikdiktat (tonal) mit rhythmischen und melodischen Schwerpunkten, polyphones Diktat drei- bis vierstimmig, Modulationsverlauf, Fehler erkennen, Gedächtnisübungen.
3. Künstlerische Ausbildung Chorleitung:
  - a) Chorprobe 45 Minuten (Vorbereitungszeit eine Woche),
  - b) Singen und Sprechen: Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen und eines Textes,
  - c) Gehörbildung (schriftlich, 60 Minuten): verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Musikdiktat (tonal) mit rhythmischen und melodischen Schwerpunkten, polyphones Diktat drei- bis vierstimmig, Modulationsverlauf, Fehler erkennen, Gedächtnisübungen,

- d) Partiturspiel (Vorbereitungszeit 15 Minuten): mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln und einer einfachen Chorpartitur in alten Schlüsseln. Spielen eines Klavierauszugs. Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in neuen Schlüsseln,
  - e) Kolloquium über Literatur und chorische Stimmbildung.
4. Künstlerische Ausbildung Klavier:
    - a) Vortrag von Stücken aus vier Stilepochen (bis 45 Minuten),
    - b) Vom-Blatt-, Tonleiter- und Arpeggienspiel,
    - c) bei Cembalo als Wahlunterrichtsfach: Grundlagen des Cembalospiels.
  5. Künstlerische Ausbildung Historische Tasteninstrumente (Cembalo):
    - a) Vortrag von Stücken aus mehreren Stilepochen auf dem Cembalo und einem anderen Instrument (Klavichord, Virginal, Hammerklavier; bis 45 Minuten),
    - b) Vom-Blatt-Spiel.
  6. Künstlerische Ausbildung Oratorien- und Liedgesang:
    - a) Vortrag von sechs Liedern und drei Arien aus verschiedenen Epochen sowie eines Rezitativs; für Klavierbegleitung ist in der Regel vom Prüfling selbst zu sorgen,
    - b) Vortrag eines selbst gewählten Sprechtexts,
    - c) Nachweis sehr guter Deutschkenntnisse und sehr guter deutscher Phonetik.
  7. Künstlerische Ausbildung Liedbegleitung:
    - a) Vortrag von Liedbegleitungen aus drei Epochen und einem Klavierwerk,
    - b) Vom-Blatt-Spiel.

## § 25

### Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung

(1) Die Ausbildung umfasst folgende Fachrichtungen, von denen in der Regel nur eine studiert wird:

- a) Orgelliteraturspiel,
- b) Orgel Improvisation/Liturgisches Orgelspiel,
- c) Chorleitung,
- d) Klavierliteraturspiel,
- e) Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente),
- f) Oratorien- und Liedgesang,
- g) Liedbegleitung.

(2) Die Studierenden nehmen am Hochschulchor teil; in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

## § 26

### **Einzelfächer im Rahmen der Fachrichtungen im Aufbaustudium Künstlerische Reifeprüfung**

(1) Die Ausbildung in der Fachrichtung Orgelliteraturspiel umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Orgelliteraturspiel,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
- c) Generalbassspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen Evangelische Kirchenmusik abgelegt wurde),
- d) Klavierspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- e) Methodik des Orgelunterrichts.

(2) Die Ausbildung in der Fachrichtung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelliteraturspiel,
- c) Generalbassspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen Evangelische Kirchenmusik abgelegt wurde),
- d) Gehörbildung (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- e) Klavierspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- f) Methodik des Unterrichts in Orgelimprovisation.

(3) Die Ausbildung in der Fachrichtung Chorleitung umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Chorleitung in verschiedenen Gruppen,
- b) Schlagtechnik und Probentechnik,
- c) Gehörbildung (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- d) Klavierspiel (entfällt, wenn zuvor das Master- oder A-Examen abgelegt wurde),
- e) Partiturspiel,
- f) Singen und Sprechen,
- g) Chorliteraturkunde.

(4) Die Ausbildung in der Fachrichtung Klavierliteraturspiel umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Klavierliteraturspiel,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente),
- c) Klavierliteraturkunde, Instrumentenkunde (Geschichte und Bau des Klaviers),
- d) Methodik des Klavierunterrichts.

(5) Die Ausbildung in der Fachrichtung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten umfasst folgende Einzelfächer:

- a) Literaturspiel auf dem Cembalo und mindestens einem ihm verwandten historischen Tasteninstrument,
  - b) Literaturkunde im Hinblick auf die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Instrumente einschließlich Verzierungslehre,
  - c) Instrumentenkunde (Geschichte und Bau der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Instrumente),
  - d) Generalbassspiel,
  - e) Methodik des Literaturspielunterrichts.
- (6) Die Ausbildung in der Fachrichtung Oratorien- und Liedgesang umfasst folgende Einzelfächer:
- a) Gesang,
  - b) Korrepetition,
  - c) Methodik des Gesangunterrichts bzw. der choralischen Stimmbildung,
  - d) Hochschulchor (nicht im Prüfungssemester),
  - e) Körperschulung,
  - f) fakultativ: Gehörbildung.
- (7) Die Ausbildung in der Fachrichtung Liedbegleitung umfasst folgende Einzelfächer:
- a) Liedbegleitung,
  - b) Klavierliteraturspiel,
  - c) auf Wunsch des Studierenden Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente),
  - d) Gesangsliteraturkunde,
  - e) Klaviermethodik/Methodik der Liedbegleitung.

## § 27

### **Zwischenprüfung Künstlerische Reifeprüfung**

(1) <sup>1</sup>Zwei Semester vor der voraussichtlichen Abschlussprüfung gestaltet die oder der Studierende der Künstlerischen Ausbildung in den Fächern Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Spiel auf historischen Tasteninstrumenten, Oratorien- und Liedgesang oder Liedbegleitung eine Zwischenprüfung im Rahmen eines öffentlichen Konzerts. <sup>2</sup>Die Dauer der gespielten Stücke unterschreitet insgesamt nicht 25 Minuten. <sup>3</sup>Im Einvernehmen der Fachlehrkräfte kann im Fach Oratorien- und Liedgesang die Zwischenprüfung auch in der Ausführung einer Solopartie in einem öffentlichen Kantaten- oder Oratorienkonzert bestehen. <sup>4</sup>Im Fach Liedbegleitung ist eine Sängerin oder ein Sänger zu begleiten.

(2) <sup>1</sup>Zwei Semester vor der voraussichtlichen Abschlussprüfung dirigiert die oder der Studierende der Künstlerischen Ausbildung Chorleitung als Zwischenprüfung in einem öffentlichen Konzert. <sup>2</sup>Die Dauer der von ihm geleiteten Stücke unterschreitet nicht 15 Minuten. <sup>3</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Probenleistung und die Qualität der öffentlichen Aufführung zu gleichen Teilen.

**§ 28****Antrag auf Zulassung  
zur Künstlerischen Reifeprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.
- (2) 1Die oder der Studierende richtet einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. 2Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

**§ 29****Prüfungsgegenstand bei der  
Künstlerischen Reifeprüfung Orgelliteraturspiel**

- (1) Die Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel umfasst die folgenden Bereiche:
- Aufführung eines öffentlichen Konzerts (circa 65 Minuten),
  - auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel (30 Minuten),
  - Generalbassspiel (15 Minuten),
  - Klavierspiel (30 Minuten),
  - Kolloquium (15 Minuten),
  - Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).
- (2) In der Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel werden die folgenden Anforderungen gestellt:
- Aufführung eines öffentlichen Konzerts: Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Orgelliteratur. Das zu studierende Repertoire umfasst mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilistik aus der vorbachschen Zeit, ferner vier Werke von J. S. Bach (darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung), drei größere stilistisch unterschiedliche Werke der Klassik oder Romantik (davon mindestens zwei aus der Romantik), zwei stilistisch unterschiedliche Werke aus dem 20. oder 21. Jahrhundert (davon mindestens ein nach 1960 komponiertes) und ein Konzert für Orgel und Orchester. Mindestens eins der romantischen Werke muss im Schwierigkeitsgrad den großen Choralfantasien (z. B. op. 40/1) oder den Orgelsonaten M. Regers oder den Symphonien C.-M. Widors (z. B. op. 42 no. 6) entsprechen.  
In dem Konzert spielt der Prüfling mindestens fünf Werke unterschiedlicher Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, darunter eine Sonate von J. S. Bach, ein schwieriges romantisches Werk und ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Orgelwerk, das seine Lehrerin oder sein Lehrer im Fach Orgelliteraturspiel drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitteilt.
  - Im Falle der Belegung des Fachs „Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel“:

Der Prüfling spielt mindestens zwei der folgenden Formen: Partita, Passacaglia, Fuge oder Entsprechendes. Die Vorbereitungszeit beträgt vier Tage. In der Prüfung spielt er unvorbereitet verschiedene Begleitsätze zu zwei unterschiedlichen Liedern des Evangelischen Gesangbuchs, zu mindestens einem der Lieder einen transponierten Begleitsatz mit zugehöriger Modulation, zu einem der Lieder ein Vorspiel, zu dem anderen eine Intonation. In den Begleitsätzen erscheint der Cantus firmus mindestens einmal in Tenor und Bass.

- Generalbassspiel:  
Mit 60 Minuten Vorbereitungszeit: Spielen von bezifferten und unbezifferten Generalbässen. Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses.
- Klavierspiel:  
Der Prüfling spielt eine ganze klassische oder romantische Sonate oder einen ganzen klassischen oder romantischen Zyklus und eine Komposition bzw. eine Werkgruppe aus dem 20. oder 21. Jahrhundert.
- Kolloquium:  
Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Orgelliteratur vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.
- Lehrprobe:  
Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich ihre oder seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

**§ 30****Prüfungsgegenstand  
bei der Künstlerischen Reifeprüfung  
Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel**

- (1) Die Abschlussprüfung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel umfasst die folgenden Bereiche:
- Aufführung eines öffentlichen Konzerts (65 Minuten),
  - auf Wunsch der oder des Studierenden Orgelliteraturspiel (30 Minuten),
  - Klavierspiel (30 Minuten),
  - Generalbassspiel (15 Minuten),
  - Gehörbildung – mündlich (20 Minuten) und schriftlich (60 Minuten),
  - Kolloquium (15 Minuten),

g) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel werden die folgenden Anforderungen gestellt:

a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts:

Der Prüfling spielt (mit einer Woche Vorbereitungszeit) mehrere größere Formen (z. B. Sonate oder Präludium und Fuge) sowie (mit einer Stunde Vorbereitungszeit) eine an ein EG-Lied gebundene Form (z. B. Choralvorspiel). Die größeren Formen sind nach Vorgabe der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an einen Stil oder an Themen oder beides zu binden; als Grundlage für die choralgebundene Form gibt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ein EG-Lied vor. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt seine Aufgaben gleichzeitig dem Prüfling und der Rektorin oder dem Rektor vor. In der Prüfung spielt der Prüfling verschiedene Choralbearbeitungen auf Zuruf, darunter Begleitsätze, auch mit Cantus firmus in Tenor und Bass, auch transponiert.

Die Improvisationen sind in verschiedenen Stilen zu gestalten.

b) Im Falle der Belegung des Fachs „Orgelliteraturspiel“:

Der Prüfling spielt mindestens zwei größere Werke aus verschiedenen Epochen.

c) Klavierspiel:

Der Prüfling spielt eine ganze klassische oder romantische Sonate oder einen ganzen klassischen oder romantischen Zyklus und eine Komposition bzw. eine Werkgruppe aus dem 20. oder 21. Jahrhundert.

d) Generalbassspiel:

Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen anspruchsvoller bezifferter und unbezifferter Generalbässe. Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses.

e) Gehörbildung:

Mündlich: Erfassen und Wiedergabe eines komplizierten rhythmischen Beispiels und dessen Veränderungen, Wiedergabe einer komplizierten Tonartenfolge (Modulation) aus dem Gedächtnis, Vergleich eines mit „falschen Tönen“ vorgespielten Choralsatzes von J. S. Bach mit dem korrekten Notentext, Erfassen und Benennen von Veränderungen in einem gegebenen freitonale Klang.

Schriftlich: Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Diktat (freitonal) mit komplizierten Rhythmen, vierstimmig-polyphones Diktat (Barock), vierstimmig homophones Diktat (Spätromantik).

f) Kolloquium:

Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffent-

entliches Konzert vor, der ausschließlich Orgel-improvisationen vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer, insbesondere in Hinblick auf improvisatorische Darbietungen.

g) Lehrprobe:

Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich ihre oder seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

### § 31

#### Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Chorleitung

(1) Die Abschlussprüfung Chorleitung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts,
- b) Chorprobe (60 Minuten),
- c) auf Wunsch der oder des Studierenden Singen und Sprechen (30 Minuten),
- d) Gehörbildung – mündlich (20 Minuten) und schriftlich (60 Minuten),
- e) Klavierspiel (30 Minuten),
- f) Partiturspiel (15 Minuten),
- g) Chorliteraturkunde (15 Minuten),
- h) Kolloquium (15 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Chorleitung werden die folgenden Anforderungen gestellt:

a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts:

Der Prüfling führt ein selbstständig erarbeitetes Vokal-Instrumentalwerk im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe sowie ein oder mehrere A-cappella-Werke auf. Dies kann im Rahmen eines Konzerts geschehen, in dem auch andere Kompositionen auf dem Programm stehen.

b) Chorprobe:

Der Prüfling erarbeitet und dirigiert ein schwieriges A-cappella-Werk, das von der Fachlehrerin oder von dem Fachlehrer vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfling bekannt gegeben und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitgeteilt wird. Eine Stunde vor der Prüfung erhält der Prüfling einen in der Prüfung zu dirigierenden Liedsatz, der durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer bestimmt und der Rektorin oder dem Rektor mitgeteilt wird. Der Prüfling legt eine Woche vor dem Prüfungstermin einen Probenentwurf vor.

- c) Im Falle der Belegung des Fachs „Singen und Sprechen“:  
Vortrag mehrerer Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen, auch des 20. Jahrhunderts. Vortrag eines Textes.
- d) Gehörbildung:  
Mündlich: Erfassen und Wiedergabe eines komplizierten rhythmischen Beispiels und von dessen Veränderungen, Wiedergabe einer komplizierten Tonartenfolge (Modulation) aus dem Gedächtnis, Vergleich eines mit „falschen Tönen“ vorgespielten Choralatzes von J. S. Bach mit dem korrekten Notentext, Erfassen und Benennen von Veränderungen in einem gegebenen freitonale Klang.
- e) Verschiedene Musikdiktate mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Problemstellungen: einstimmiges Diktat (freitonal) mit komplizierten Rhythmen, vierstimmig-polyphones Diktat (Barock), vierstimmig homophones Diktat (Spätromantik).
- f) Klavierspiel:  
Der Prüfling spielt eine ganze klassische oder romantische Sonate oder einen ganzen klassischen oder romantischen Zyklus und eine Komposition bzw. eine Werkgruppe aus dem 20. oder 21. Jahrhundert.
- g) Partiturspiel:  
Mit einem Tag Vorbereitungszeit: Spielen von zwei A-cappella-Werken aus verschiedenen Epochen in alten und neuen Schlüsseln. Spielen einer Orchesterpartitur.
- h) Chorliteraturkunde:  
Mündliche Analyse einer Partitur in Bezug auf ihre thematische und klangliche Struktur; die Partitur wird dem Prüfling 20 Minuten vor der Prüfung vorgelegt. Erkennen und Bestimmen typischer Partiturbilder aus verschiedenen Epochen. Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verwendung.
- i) Kolloquium:  
Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Chorliteratur vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (Cembalo und verwandte Instrumente; 30 Minuten),
- c) Vom-Blatt-Spiel (15 Minuten),
- d) Kolloquium (15 Minuten),
- e) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).
- (2) In der Abschlussprüfung Klavierliteraturspiel werden die folgenden Anforderungen gestellt:
- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts:  
Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Literatur für Klavier solo. Das zu studierende Repertoire umfasst einen repräsentativen Querschnitt auch schwieriger Kompositionen der Zeit von J. S. Bach bis zum 21. Jahrhundert sowie mindestens eine Etüde von F. Chopin oder F. Liszt und mindestens ein Klavierkonzert.  
In dem Prüfungskonzert spielt der Prüfling Werke hohen Niveaus aus unterschiedlichen Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, dazu ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Stück, das seine Lehrerin oder sein Lehrer im Fach Klavierliteraturspiel drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitteilt. Ferner ist in der Prüfung eine Gesangs- oder Instrumentalsolistin oder ein Gesangs- oder Instrumentalsolist in einem Werk des 19., 20. oder 21. Jahrhunderts zu begleiten.
- b) Im Falle der Belegung des Fachs „Spiel auf historischen Tasteninstrumenten“ (Cembalo und verwandte Instrumente):  
Der Prüfling spielt mindestens zwei größere Werke unterschiedlicher Stilistik.
- c) Vom-Blatt-Spiel:  
Spiel eines Klavierauszugs und/oder von Begleitungen. Die Noten werden dem Prüfling 30 Minuten vor der Prüfung vorgelegt.
- d) Kolloquium:  
Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Klavierliteratur vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.
- e) Lehrprobe:  
Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich ihre oder seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

**§ 32**  
**Prüfungsgegenstand**  
**bei der Künstlerischen Reifeprüfung**  
**Klavierliteraturspiel**

- (1) Die Abschlussprüfung Klavierliteraturspiel umfasst die folgenden Bereiche:
- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts (60 bis 70 Minuten),

### § 33

#### **Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten**

(1) Die Abschlussprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts (65 Minuten),
- b) Kolloquium (15 Minuten),
- c) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Spiel auf historischen Tasteninstrumenten werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts:

Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Literatur für historische Tasteninstrumente (Cembalo und verwandte Instrumente). Das zu studierende Repertoire umfasst anspruchsvolle Werke mit unterschiedlicher Stilistik und aus verschiedenen Entstehungszeiten, auch aus dem 20. und 21. Jahrhundert, aus Spanien, Italien, Frankreich, England und Deutschland.

In dem Prüfungskonzert spielt der Prüfling auf mindestens zwei unterschiedlichen historischen Instrumenten Werke hohen Niveaus aus unterschiedlichen Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, dazu ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Stück, das seine Lehrerin oder sein Lehrer im Fach Historische Tasteninstrumente drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitteilt. In der Prüfung ist eine Gesangs- bzw. Instrumentalsolistin oder ein Gesangs- bzw. Instrumentalsolist zu begleiten. Es sind zwei Vokal- oder Instrumentalwerke zu begleiten, darunter eine Arie aus einer Bachkantate oder ein Instrumentalwerk vergleichbaren Schwierigkeitsgrades; dabei ist sowohl ein bezifferter als auch ein unbezifferter Generalbass zu spielen. Die Werke sollen aus unterschiedlichen Nationalstilen stammen.

- b) Kolloquium:

Der Prüfling legt der Prüferin oder dem Prüfer zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmwurf für ein öffentliches Konzert vor, der ausschließlich Literatur für historische Tasteninstrumente (Cembalo und verwandte Instrumente) vorsieht oder für diese Raum lässt. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.

- c) Lehrprobe:

Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich ihre oder seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten

Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

### § 34

#### **Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Oratorien- und Liedgesang**

(1) Die Abschlussprüfung Oratorien- und Liedgesang umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzertes (50 bis 60 Minuten),
- b) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Oratorien- und Liedgesang werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzertes:

Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Literatur für Gesang. Das Prüfungsprogramm umfasst in der Regel Werke verschiedener Stile und Epochen. Ein Werk wird dem Prüfling vier Wochen vor der Prüfung von der Fachlehrkraft zur selbstständigen Einstudierung genannt.

Wahlweise kann ein Teil der Abschlussprüfung in Form einer Solopartie in einem öffentlichen Konzert mit einem anspruchsvollen Werk der Kantaten- oder Oratorienliteratur abgelegt werden.

- b) Lehrprobe:

Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl, oder er arbeitet stimm-bildnerisch mit einer Chorgruppe.

Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich ihre oder seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

### § 35

#### **Prüfungsgegenstand bei der Künstlerischen Reifeprüfung Liedbegleitung**

(1) Die Abschlussprüfung Liedbegleitung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts (65 Minuten),
- b) Vom-Blatt-Spiel (15 Minuten),
- c) Kolloquium (15 Minuten),
- d) Lehrprobe mit Nachbesprechung (25 + 10 Minuten).

(2) In der Abschlussprüfung Liedbegleitung werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- a) **Aufführung eines öffentlichen Konzertes:**  
Der Prüfling gestaltet ein öffentliches Konzert auf der Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Literatur für Liedbegleitung. Das zu studierende Repertoire umfasst einen repräsentativen Querschnitt auch schwieriger Kompositionen aus der Zeit von Bach bis zum 21. Jahrhundert sowie einige Werke für Klavier solo.  
In dem Prüfungskonzert spielt der Prüfling Werke hohen Niveaus aus unterschiedlichen Stilepochen aus dem Unterrichtsrepertoire, dazu ein selbst einstudiertes anspruchsvolles Stück, das seine Lehrerin oder sein Lehrer drei Monate vor dem Konzert benennt und gleichzeitig der Rektorin oder dem Rektor mitteilt.  
In dem Konzert ist eine Sängerin oder ein Sänger zu begleiten.
- b) **Vom-Blatt-Spiel:**  
Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spiel von Klavierauszügen oder Liedbegleitungen.
- c) **Kolloquium:**  
Der Prüfling legt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen Programmentwurf für ein öffentliches Konzert vor, in dessen Zentrum Werke für Klavier und Gesang stehen. In einem Prüfungsgespräch äußert sich der Prüfling zur Konzeption seines Entwurfs und zu Fragen der Programmgestaltung im Allgemeinen sowie der Vermittlung zwischen Musik und Hörer.
- d) **Lehrprobe:**  
Der Prüfling unterrichtet eine Schülerin oder einen Schüler seiner Wahl, die oder der in der Lehrprobe eine Sängerin oder einen Sänger begleitet. Zur Prüfung legt die oder der Studierende schriftlich ihre oder seine didaktischen Überlegungen vor. Diese enthalten Angaben zu den Unterrichtsvoraussetzungen, zum geplanten Verlauf sowie zum Ziel der Lehrprobe. In einer Nachbesprechung weist der Prüfling seine Fähigkeit zur Reflexion über den Verlauf der Lehrprobe nach.

## VI.

### Aufbaustudium Konzertexamen

#### § 36

#### Zulassungsvoraussetzungen zum Aufbaustudium Konzertexamen

Zur Aufnahmeprüfung zur Fortsetzung der Ausbildung mit dem Ziel des Konzertexamens können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus das Bachelor- oder B-, Master- oder A-Examen für Evangelische Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker sowie die Künstlerische Reifeprüfung Orgelliteraturspiel, Klavierliteraturspiel oder Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel abgelegt haben.

#### § 37

#### Qualitative Anforderungen an die Bewerberinnen oder die Bewerber für das Aufbaustudium Konzertexamen

Um zur Fortsetzung der Ausbildung mit dem Ziel des Konzertexamens zugelassen zu werden, muss die Bewerberin oder der Bewerber

- a) an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen die künstlerische Reifeprüfung Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel oder Klavierliteraturspiel abgelegt haben und in den Fächern gemäß §§ 29, 30 und 32 die Bewertung „sehr gut“ (1,0 bis 1,2) erreicht haben,
- b) an einer anderen Hochschule ein entsprechendes Master-Examen nach Buchstabe a oder ein vergleichbares Examen abgelegt haben und nachweisen, dass sie oder er dort die Zulassung zum Konzertexamen erhalten hat, oder sich an der Hochschule für Kirchenmusik Herford einer Prüfung unterziehen, in der sie oder er die Eignung für ein Konzertexamen nachweist.

#### § 38

#### Dauer des Aufbaustudiums Konzertexamen, Kanon der Fachrichtungen

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Konzertexamen dauert in der Regel vier Semester. <sup>2</sup>Über eine Verkürzung entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden. <sup>3</sup>Über eine Verlängerung entscheidet die Dozentenkonferenz auf gemeinsamen Antrag der oder des Studierenden und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. <sup>4</sup>Die Frequenz der Unterrichtsstunden richtet sich nach der individuellen Vereinbarung der oder des Studierenden mit der Lehrkraft der Hochschule.

(2) Der Studiengang Konzertexamen umfasst alternativ folgende Fachrichtungen:

- a) Orgelliteraturspiel,  
b) Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel,  
c) Klavierliteraturspiel.

#### § 39

#### Anmeldung zum Konzertexamen

<sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende richtet einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Konzertexamen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

#### § 40

#### Prüfungsinhalte des Konzertexamens

(1) Als Konzertexamen in den Fachrichtungen Orgel- oder Klavierliteraturspiel gestaltet der Prüfling in weitgehender künstlerischer Eigenverantwortung im Abstand von drei Wochen zwei anspruchsvolle öffentliche Solokonzerte mit zwei unterschiedlichen

Programmen von jeweils circa 60 Minuten reiner Spieldauer und hohem Schwierigkeitsgrad.

(2) <sup>1</sup>Als Konzertexamen in der Fachrichtung Orgel-improvisation/Liturgisches Orgelspiel gestaltet der Prüfling ein anspruchsvolles Solokonzert von circa 60 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt dem Prüfling eine Woche vor der Prüfung schwierige Improvisationsaufgaben (z. B. Improvisation einer Fuge oder einer französisch-romantischen Symphonie), deren Dauer 45 Minuten nicht überschreiten soll. <sup>3</sup>Eine Stunde vor der Prüfung erhält der Prüfling von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer weitere anspruchsvolle Improvisationsaufgaben (z. B. Improvisation einer Partita oder eines Präludiums im D.-Buxtehude-Stil), deren Dauer 15 Minuten nicht überschreiten soll. <sup>4</sup>Die Aufgaben lassen dem Prüfling genügend Raum für formal eigenständige gestalterische Ideen (z. B. Vorgabe von Thema und Stil, jedoch nicht der Form, oder Vorgabe der Form und des Stils, jedoch nicht der Themen).

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen weist der Prüfling nach, dass er in der Lage ist, in Hinblick auf Programmgestaltung und spielerische sowie interpretatorische Fähigkeiten auf hohem Niveau eigenständig aktiv am nationalen und internationalen öffentlichen Konzertleben teilzunehmen.

## VII.

### Allgemeine Prüfungsbestimmungen

#### § 41

##### Prüfungsausschuss und -kommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden vor Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt widerruflich für befristete Dauer berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen in den einzelnen Fachprüfungen bestehen im Rahmen des Bachelor-Examens aus mindestens zwei, im Rahmen des Master-Examens, der künstlerischen Reifeprüfung aus mindestens drei und im Konzertexamen aus mindestens vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten im Bachelor-Studiengang (vgl. § 14 Absatz 10 und § 18 Absatz 7) und Master-Studiengang (vgl. § 22 Absatz 4) wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der die Entstehung der Arbeit betreut hat.

(4) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Dozentenkonferenz festgelegt.

#### § 42

##### Zulassung zu Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist grundsätzlich die kontinuierliche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Faches. <sup>2</sup>Die Teilnahme wird testiert.

(2) <sup>1</sup>Über eine Befreiung von der der Prüfung vorausgehenden Teilnahme am Unterricht oder die Reduzierung des Umfangs der Teilnahme entscheidet in begründeten Einzelfällen die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz. <sup>2</sup>Beurlaubungen gelten als Befreiungen im Sinne dieser Norm.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden richten einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Prüfungszulassung ist bis zum Ende des dem geplanten Prüfungssemester vorausgehenden Semesters zu beantragen.

(4) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Studiennachweise und Unterlagen über bereits früher abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen,
- d) ein behördliches Führungszeugnis,
- e) eine Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft.

<sup>2</sup>Soweit die unter Buchstaben b und c bezeichneten Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf sie Bezug nehmen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Konzertexamen sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die schriftliche Einverständniserklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers,
- b) die Einverständniserklärung der Dozentenkonferenz.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.

(7) Über die Zulassung zum Konzertexamen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage des Votums der Dozentenkonferenz und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

#### § 43

##### Termine der einzelnen Fachprüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen in den Fächern des jeweiligen Studienganges, die während der gesamten Studienzeit unterrichtet werden, stehen in der Regel am Ende des Studiums. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dozentenkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Fachprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studienganges, die nicht während der gesamten Studienzeit unterrichtet werden, finden in der Regel

während des Studiums statt. <sup>2</sup>Folgende Fächer werden am Ende der Studienzzeit geprüft: § 26 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 7 Buchstabe b. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer und der Dozentenkonferenz.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Hausarbeit kann nach der Ablegung der in Absatz 2 genannten Fächer angefertigt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall darf zwischen der Ablegung der letzten der Prüfungen in den in Absatz 2 genannten Fächern und der Vorlage der schriftlichen Hausarbeit höchstens ein Kalenderjahr liegen.

#### § 44 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen können innerhalb der Hochschule vom einen in den anderen Studiengang übernommen werden.

(2) Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungsstätten erbracht wurden, können anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten mit Ausnahme der Anerkennung Künstlerischer Reifeprüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach schriftlicher Stellungnahme durch die jeweilige Fachlehrerin oder den jeweiligen Fachlehrer. <sup>2</sup>Über die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen an anderen Ausbildungsstätten entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer und der Dozentenkonferenz. <sup>3</sup>Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Absatz 1 entscheidet die Dozentenkonferenz.

(4) Über die Anerkennung der an einer anderen Ausbildungsstätte erbrachten Künstlerischen Reifeprüfung als Voraussetzung zur Zulassung zur Fortsetzung der Künstlerischen Ausbildung mit dem Ziel des Konzertexamens entscheidet die Dozentenkonferenz.

#### § 45 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und die Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung werden von den Prüfungskommissionen bewertet.

(2) Die Gesamtnote der Examina wird nach Maßgabe von § 46 mathematisch ermittelt und von der Dozentenkonferenz festgelegt.

(3) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen sollen den Prüflingen im Laufe des nächsten Tages nach der Prüfung mitgeteilt werden.

(4) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sollen den Prüflingen im Laufe des nächsten Tages nach dem Abschluss der Korrektur aller vorgelegten schriftlichen Leistungen in dem betreffenden Fach mitgeteilt werden.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten sollen den Prüflingen nach Festlegung der Zensur mitgeteilt werden.

#### § 46 Bewertungsskala

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Gesamtnote der Bachelor- und Master-Examina Evangelische Kirchenmusik Klassisch zählen die Ergebnisse im Fach

a) Orgelliteraturspiel 3-fach,

b) Liturgisches Orgelspiel/Orgelimprovisation 3-fach,

c) Klavierspiel 2-fach,

d) Klavier/Keyboard im popularmusikalischen Bereich 2-fach,

e) Schlagwerk/Percussion 2-fach,

f) Chorleitung 3-fach,

g) Chorleitung Popularmusik 2-fach,

- h) Bläserchorleitung (Aufbaukurs) 2-fach,
  - i) Singen und Sprechen 2-fach,
  - j) Gehörbildung 2-fach,
  - k) Tonsatz 2-fach,
  - l) die schriftliche Hausarbeit zählt 2-fach.
- (4) Für die Gesamtnote des Bachelor-Examens Evangelische Kirchenmusik Popular zählen die Ergebnisse im Fach
- a) Hauptfach – Literaturspiel 3-fach,
  - b) Hauptfach – Liedbegleitung 3-fach,
  - c) Instrumentales Nebenfach 2-fach,
  - d) Chorpraxis/Chorleitung 3-fach,
  - e) Bandpraxis/Bandleitung 3-fach,
  - f) Gesang/Sprecherziehung 2-fach,
  - g) Singen mit Gruppen 2-fach,
  - h) Gehörbildung 2-fach,
  - i) Tonsatz in Jazz, Rock, Pop 2-fach,
  - j) die schriftliche Hausarbeit zählt 2-fach.
- (5) Im Master-Examen Evangelische Kirchenmusik Klassisch zählen die Ergebnisse der Fächer Chorleitung a cappella und Chor- und Orchesterleitung jeweils 3-fach.
- (6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Künstlerischen Reifeprüfung Orgelliteraturspiel, Orgel Improvisation/Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Klavierliteraturspiel, Spiel auf historischen Tasteninstrumenten, Lied- und Oratoriengesang und Klavierbegleitung wird mathematisch aus den Ergebnissen der Zwischenprüfung und der Fachprüfungen ermittelt. <sup>2</sup>Dabei zählt das Ergebnis der Zwischenprüfung 5-fach, das des öffentlichen Konzerts 10-fach. <sup>3</sup>Im Aufbaustudiengang Chorleitung zählen in der Abschlussprüfung die Aufführung eines öffentlichen Konzerts und die Prüfungsprobe jeweils 5-fach.
- (7) Das Konzertexamen wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### § 47

##### Prüfungsprotokoll

- (1) Der Verlauf von Prüfungen wird in einem schriftlichen Kurzprotokoll festgehalten, das den Namen des Prüflings, das Datum, Fach und Art der Prüfung, Ort, Uhrzeit, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Protokollantin oder des Protokollanten und ggf. der Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie die Inhalte der Prüfung aufführt.
- (2) Das Protokoll enthält eine kurze Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung.
- (3) Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet, im Fall der Master-Examina und der künstlerischen Reifeprüfung zusätzlich von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, im Fall des Konzertexamens zusätzlich von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

#### § 48

##### Zeugnis

- (1) Der Prüfling erhält über das bestandene Examen ein schriftliches Zeugnis.
- (2) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Zensuren für die Einzel-fachprüfungen und die Gesamtnote verbal ohne Zensurentendenzen und in Ziffern mit Zensurentendenzen oder in Zahlen mit Dezimalstellen gemäß § 46 angegeben. <sup>2</sup>Davon ausgenommen ist das Zeugnis über das bestandene Konzertexamen.
- (3) Besondere Leistungen und im Studium erworbene Zusatzqualifikationen werden im Zeugnis vermerkt.
- (4) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.
- (5) Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind im Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

#### § 49

##### Fehlen bei Prüfungen/Abbruch von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Studienfächer verhindert, so hat er dies unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
- (2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird diese beim nächsten Prüfungstermin abgelegt.
- (3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung zu Fachprüfungen nicht, so gilt die jeweilige Fachprüfung als nicht bestanden.

#### § 50

##### Täuschungsversuch

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet, kann von der weiteren Teilnahme am Examen ausgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Examen und über weitere zu ergreifende Maßnahmen trifft die Dozentenkonferenz im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Wenn die Dozentenkonferenz vor weiteren Teilprüfungen nicht mehr tagen kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 ist die Beschwerde zum Landeskirchenamt möglich. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

#### § 51

##### Nichtbestehen und

##### Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung und die Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung gelten als nicht bestanden,

wenn sie schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Große Zwischenprüfung im Rahmen der Bachelor-Studiengänge gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern niedriger als mit „befriedigend“ (3,3) bewertet wurden. <sup>2</sup>Eines der Fächer (vgl. § 13 Absatz 5 und § 17 Absatz 5) darf mit „ausreichend“ (4,0), jedoch nicht schlechter benotet sein. <sup>3</sup>Wird die Große Zwischenprüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation.

(3) <sup>1</sup>Ein Bachelor-Examen Evangelische Kirchenmusik Klassisch gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer nicht bestanden wird: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung. <sup>2</sup>Ein Bachelor-Examen Evangelische Kirchenmusik Popular gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer nicht bestanden wird: Hauptfach – Literaturspiel, Hauptfach – Liedbegleitung. <sup>3</sup>Im Bachelor-Examen Evangelische Kirchenmusik Popular muss eins der beiden Fächer Orgelliteraturspiel oder Liturgisches Orgelspiel und eins der beiden Fächer Chorpraxis/Chorleitung oder Bandpraxis/Bandleitung mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(4) Ein Master-Examen Evangelische Kirchenmusik gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer nicht bestanden wird: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung a cappella, Chor- und Orchesterleitung.

(5) Ein Bachelor- oder Master-Examen Evangelische Kirchenmusik gilt als nicht bestanden, wenn

- a) eines der Fächer aus § 51 Absatz 3 und 4 nicht bestanden wurde oder
- b) wenn mehr als zwei der anderen in § 14 Absatz 4 und 5 (Bachelor Klassisch), § 18 Absatz 3 und 4 (Bachelor Popular) oder § 22 Absatz 2 (Master Klassisch) aufgezählten Fächer nicht bestanden wurden oder
- c) wenn mehr als ein Fach nicht bestanden wurde und die schriftliche Hausarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Eine Künstlerische Reifeprüfung

- a) gilt in den Fachrichtungen gemäß § 25 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und g als nicht bestanden, wenn die Prüfung im Hauptfach der jeweiligen Fachrichtung (Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Historische Tasteninstrumente, Lied- und Oratorien- gesang, Liedbegleitung) nicht bestanden wird,
- b) in der Fachrichtung gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe c gilt als nicht bestanden, wenn eine der folgenden Prüfungen nicht bestanden wird:  
Aufführung eines öffentlichen Konzerts, Chorprobe.

(7) <sup>1</sup>Eine Künstlerische Reifeprüfung in der jeweiligen Fachrichtung, vgl. § 25 Absatz 1 Buchstaben a bis g,

gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei der in den § 29 Absatz 1 Buchstaben b bis f, § 30 Absatz 1 Buchstaben b bis g, § 31 Absatz 1 Buchstaben c bis h, § 32 Absatz 1 Buchstaben b bis e, § 33 Absatz 1 Buchstaben b bis c oder § 35 Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Fächer nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Eine Künstlerische Reifeprüfung in der Fachrichtung Lied- und Oratorien- gesang gilt als nicht bestanden, wenn die Lehrprobe nach § 34 Absatz 1 Buchstabe b nicht bestanden wurde.

(8) Ein Konzertexamen gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission die Leistung des Prüflings als nicht den Anforderungen des § 40 entsprechend qualifiziert.

(9) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Fachprüfung und eine Zwischenprüfung – mit Ausnahme der Kleinen Zwischenprüfung – können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Über eine weitere Wiederholung entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz. <sup>3</sup>In der Zwischenprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Evangelische Kirchenmusik werden im Falle der Wiederholung nur diejenigen Fächer erneut geprüft, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(10) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Fachprüfung und die Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung werden beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin wiederholt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz. <sup>3</sup>Wiederholungen von Fachprüfungen der Zwischenprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Evangelische Kirchenmusik finden nach einem Semester statt.

(11) <sup>1</sup>Ein nicht bestandenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies kann beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin geschehen.

(12) Wird eine schriftliche Hausarbeit im Bachelor-Examen Klassik (vgl. § 14 Absatz 10) oder im Master-Examen Klassik (vgl. § 22 Absatz 4) schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie über ein anderes Thema erneut geschrieben werden.

(13) Wird eine schriftliche Hausarbeit oder ein Kreativprojekt im Bachelor-Examen Popular (vgl. § 18 Absatz 7) schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so besteht erneut die Möglichkeit, eine Hausarbeit zu schreiben oder ein Kreativprojekt durchzuführen.

## § 52

### Beanstandungen des Prüfungsverfahrens, Beschwerden

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsorgane kann der beeinträchtigte Prüfling auf dem Wege der Beschwerde geltend machen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. <sup>2</sup>Sie

kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

- a) Die Beschwerde hinsichtlich der Fachprüfungen, der Zwischenprüfung in der Künstlerischen Ausbildung bzw. der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach der offiziellen Mitteilung der Bewertung (vgl. § 45 Absatz 3 bis 5) eingelegt wird.
- b) Die Beschwerde hinsichtlich der Abschlussprüfungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung der Examensnoten eingelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße bei der Durchführung der Prüfung rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr dadurch abhelfen, dass sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet. <sup>2</sup>Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, dass sie die Entscheidung abändern. <sup>2</sup>Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflusst haben. <sup>4</sup>Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

### VIII.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 53

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge vom 15. Juli 2010 (KABl. 2011 S. 23) außer Kraft.

##### § 54

##### Übergangsbestimmungen

Wurden Studien- und/oder Prüfungsleistungen während des bisherigen Studienverlaufes bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2010 erbracht, so behalten diese auch nach dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Mai 2016 ihre Gültigkeit.

Bielefeld, 19. Mai 2016

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)            Henz            Dr. Kupke  
Az.: 423.011

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt            Bielefeld, 19.05.2016  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 10. Mai 2016 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN gGmbH) Vom 10. Mai 2016

##### § 1

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN), Brunnenstraße 20, 66538 Neunkirchen, als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen befristet anwendet, wie das Mutterunternehmen „Stiftung kreuznacher Diakonie“ mindestens 94,9 % der Anteile an der DKN hält.

##### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 10. Mai 2016 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

**II.**  
**Arbeitsrechtsregelung**  
**zur Ablösung des MTArb-KF**  
**Vom 10. Mai 2016**

**§ 1**

**Ablösung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 22. Oktober 2007, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2015 geändert worden ist, wird durch folgenden Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 10. Mai 2016 abgelöst:

**„Manteltarifvertrag**  
**für Arbeiterinnen und Arbeiter**  
**in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)**

**Vom 10. Mai 2016**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Mitarbeitende genannt –, die bis zum 30. Juni 2007 im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke nach dem MTArb-KF tätig waren und für die das Arbeitsverhältnis über den 1. Juli 2007 hinaus bestand.

**§ 2**

**Geltung des BAT-KF**

Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung beschäftigten Mitarbeitenden gilt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) vom 22. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Einschränkung:

§ 37 kommt nicht zur Anwendung.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

**III.**  
**Arbeitsrechtsregelung**  
**zur Änderung des BAT-KF**  
**und anderer Arbeitsrechtsregelungen**  
**Vom 10. Mai 2016**

**Artikel 1**

**Änderung des Bundes-Angestellten-**  
**Tarifvertrages**  
**in kirchlicher Fassung (BAT-KF)**

**§ 1**

**Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2016**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 17. Februar 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,27“ durch die Angabe „0,28“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „56,12“ jeweils durch die Angabe „57,47“ und die Angabe „89,77“ jeweils durch die Angabe „91,92“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „110,20“ durch die Angabe „112,84“ ersetzt.
4. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

**§ 2**

**Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2016**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,28“ durch die Angabe „0,29“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „57,47“ jeweils durch die Angabe „58,82“ und die Angabe „91,92“ jeweils durch die Angabe „94,08“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „112,84“ durch die Angabe „115,49“ ersetzt.
4. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

**Änderung der Ordnung**  
**zur Regelung der Rechtsverhältnisse**  
**der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.  
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Vermögenswirksame Leistungen,  
Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung,  
Abschlussprämie**

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, einen Lernmittelzuschuss, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22  
Übernahme von Auszubildenden**

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

5. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
im ersten Ausbildungs- jahr	888,22	918,22
im zweiten Ausbildungs- jahr	938,20	968,20
im dritten Ausbildungs- jahr	984,02	1.014,02
im vierten Ausbildungs- jahr	1.047,59	1.077,59

6. Folgender § 7 wird angefügt:

**„§ 7  
Lernmittelzuschuss**

Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Der Lernmittelzuschuss ist mit dem Ausbildungsentgelt August für das laufende Ausbildungsjahr zu zahlen.“

**Artikel 3  
Änderung der Ordnung  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Schülerinnen und Schüler  
in der Ausbildung  
nach dem Krankenpflegegesetz,  
nach dem Hebammengesetz  
und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversi-

cherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18**

**Vermögenswirksame Leistungen,  
Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung,  
Abschlussprämie**

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, einen Lernmittelzuschuss, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22**

**Übernahme von Schülerinnen/Schülern**

Schülerinnen/Schüler werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

5. Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
im ersten Ausbil- dungsjahr	1.010,69	1.040,69
im zweiten Ausbil- dungsjahr	1.072,07	1.102,07
im dritten Ausbil- dungsjahr	1.173,38	1.203,38

- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
	942,14	972,14

6. Folgender § 7 wird angefügt:

**„§ 7**

**Lernmittelzuschuss**

Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Der Lernmittelzuschuss ist mit dem Ausbildungsentgelt August für das laufende Ausbildungsjahr zu zahlen.“

**Artikel 4**

**Änderung der Ordnung  
zur Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.686,58	1.726,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindegeldhelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.467,53	1.502,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.412,17	1.445,36

#### Artikel 5

##### Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO)

Die bis zum 31. Dezember 2016 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 7 Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2019 möglich.“

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt Artikel 1 § 2 am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 – gültig ab 1. Dezember 2016 – gelten mindestens bis zum 28. Februar 2018.

Dortmund, 10. Mai 2016

##### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

#### Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 4 Anlage 4a zum BAT-KF

##### Tabellenentgelt – monatlich in Euro<sup>1</sup> – gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2Ü	1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1b	2.056,59	2.142,84	2.196,75	2.250,65	2.326,13	2.412,37
1a	1.905,65	1.938,00	1.964,94	1.991,90	2.024,24	2.056,59
1	–	1.740,70	1.773,04	1.808,62	1.840,97	1.905,65

<sup>1</sup> Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

#### Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt  
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten  
sowie Integrationsfirmen  
– monatlich in Euro –  
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

#### Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.142,85	2.247,49	2.352,14
S 2	2.338,76	2.453,70	2.568,64
S 3	2.547,71	2.673,64	2.799,59
S 4	2.792,94	2.931,79	3.070,64
S 5	3.057,05	3.209,80	3.366,21
S 6	3.350,49	3.523,54	3.696,61
S 7	3.679,29	3.869,67	4.060,02
S 8	4.041,00	4.250,39	4.459,81
S 9	4.438,55	4.668,90	4.899,22

#### Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.561,50
H 2	1.705,16

## Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle  
Tabellenentgelt  
– monatlich in Euro –  
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.050,72	4.486,96 nach 2 J. St. 3	5.047,84 nach 3 J. St. 4	5.297,11
11b				4.050,72	4.592,90	4.842,18
11a			3.676,82	4.050,72 nach 2 J. St. 3	4.592,90 nach 5 J. St. 4	
10a			3.552,17	3.801,47 nach 2 J. St. 3	4.275,08 nach 3 J. St. 4	
9d			3.464,92	3.776,53 nach 4 J. St. 3	4.025,78 nach 2 J. St. 4	
9c			3.365,23	3.602,03 nach 5 J. St. 3	3.826,37 nach 5 J. St. 4	
9b			3.071,16	3.464,92 nach 5 J. St. 3	3.602,02 nach 5 J. St. 4	
9a			3.071,16	3.174,02 nach 5 J. St. 3	3.365,23 nach 5 J. St. 4	
8a	2.575,02	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23
7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
4a	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
3a	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03
2a	2.056,59	2.142,84	2.196,75	2.250,65	2.326,13	2.411,72

## Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt  
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
– monatlich in Euro –  
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
SE 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
SE 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
SE 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
SE 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
SE 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
SE 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
SE 11	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
SE 10	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
SE 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
SE 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
SE 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
SE 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 6	2.423,48	2.651,83	2.834,51	3.017,18	3.182,73	3.368,00
SE 5	2.423,48	2.651,83	2.823,10	2.914,43	3.040,02	3.257,46
SE 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
SE 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
SE 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

## Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt  
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst  
– monatlich in Euro –  
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.680,81	4.021,83	4.503,98	5.044,93
SD 17	3.375,05	3.798,39	4.151,18	4.668,62
SD 16	3.292,71	3.692,57	3.963,03	4.421,66
SD 15	3.177,03	3.527,94	3.868,96	4.233,50
SD 14	3.178,73	3.402,69	3.762,15	4.193,47
SD 13	3.119,94	3.339,77	3.692,57	4.106,48
SD 12	3.060,04	3.303,71	3.685,35	4.102,80
SD 11	2.979,09	3.269,71	3.616,08	4.011,22
SD 10	2.834,51	3.131,35	3.386,80	3.880,71
SD 9	2.807,66	3.026,06	3.279,45	3.717,51
SD 8b	2.746,88	2.981,38	3.227,61	3.586,93
SD 8a	2.680,84	2.895,06	3.144,99	3.311,60
SD 7	2.617,58	2.845,92	3.108,53	3.234,11
SD 6	2.571,91	2.777,43	3.017,20	3.177,03
SD 5	2.571,91	2.777,43	2.948,69	3.131,35
SD 4	2.456,79	2.705,72	2.895,37	3.002,05
SD 3	2.337,44	2.514,28	2.702,91	2.844,39
SD 2	2.143,58	2.246,34	2.361,14	2.463,27

**Anlage 5 zum BAT-KF**  
**Bereitschaftsdienstentgelt**  
**– in Euro –**

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF**  
**Anwendung findet**  
**gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	33,91
15	29,77
14	27,38
13	26,12
12	24,81
11	22,61
10	20,85
9	19,66
8	18,72
7	17,96
6	17,14
5	16,46
4	15,71
3	15,06
2Ü	14,44
2	14,06
1b	14,18
1a	11,45
1	11,44

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF**  
**Anwendung findet**  
**gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	26,29
11b	24,57
11a	23,22
10a	21,73
9d	20,94
9c	20,20
9b	19,29
9a	18,97
8a	18,10
7a	17,39
4a	16,09
3a	14,91
2a	14,18

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**  
**gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	26,35
SE 17	24,27
SE 16	23,58
SE 15	22,40
SE 14	22,33
SE 13	21,84
SE 12	21,79
SE 11	21,52
SE 10	20,46
SE 9	19,93
SE 8b	19,93
SE 8a	18,54
SE 7	18,03
SE 6	17,79
SE 5	17,19
SE 4	16,75
SE 3	16,01
SE 2	13,79

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**  
**gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,56
SD 17	24,48
SD 16	23,37
SD 15	22,82
SD 14	22,19
SD 13	21,78
SD 12	21,73
SD 11	21,32
SD 10	19,97
SD 9	19,34
SD 8b	19,03
SD 8a	18,55
SD 7	18,33
SD 6	17,79
SD 5	17,39
SD 4	17,07
SD 3	15,94
SD 2	13,92

**Anhang 2**  
zu Artikel 2 § 1 Nr. 4  
Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt**  
– monatlich in Euro<sup>1</sup> –  
gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2Ü	2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1b	2.104,92	2.193,20	2.248,37	2.303,54	2.380,79	2.469,06
1a	1.950,43	1.983,54	2.011,12	2.038,71	2.071,81	2.104,92
1	–	1.781,61	1.814,71	1.851,12	1.884,23	1.950,43

<sup>1</sup> Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

**Anlage 4b zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt**  
**für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,**  
**Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten**  
**sowie Integrationsfirmen**  
– monatlich in Euro –  
gültig ab 1. Dezember 2016

**Mitarbeitende der Berufsgruppe 1**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.193,21	2.300,31	2.407,42
S 2	2.393,72	2.511,36	2.629,00
S 3	2.607,58	2.736,47	2.865,38
S 4	2.858,57	3.000,69	3.142,80
S 5	3.128,89	3.285,23	3.445,32
S 6	3.429,23	3.606,34	3.783,48
S 7	3.765,75	3.960,61	4.155,43

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 8	4.135,96	4.350,27	4.564,62
S 9	4.542,86	4.778,62	5.014,35

### Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.598,20
H 2	1.745,23

### Anlage 4c zum BAT-KF

#### KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt – monatlich in Euro – gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.145,91	4.592,40 nach 2 J. St. 3	5.166,46 nach 3 J. St. 4	5.421,59
11b				4.145,91	4.700,83	4.955,97
11a			3.763,23	4.145,91 nach 2 J. St. 3	4.700,83 nach 5 J. St. 4	
10a			3.635,65	3.890,80 nach 2 J. St. 3	4.375,54 nach 3 J. St. 4	
9d			3.546,35	3.865,28 nach 4 J. St. 3	4.120,39 nach 2 J. St. 4	
9c			3.444,31	3.686,68 nach 5 J. St. 3	3.916,29 nach 5 J. St. 4	
9b			3.143,33	3.546,35 nach 5 J. St. 3	3.686,67 nach 5 J. St. 4	
9a			3.143,33	3.248,61 nach 5 J. St. 3	3.444,31 nach 5 J. St. 4	
8a	2.635,53	2.796,54	2.932,80	3.044,26	3.248,61	3.444,31
7a	2.449,77	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
4a	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
3a	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85
2a	2.104,92	2.193,20	2.248,37	2.303,54	2.380,79	2.468,40

## Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt  
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
– monatlich in Euro –  
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
SE 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
SE 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
SE 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
SE 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
SE 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
SE 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
SE 11	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
SE 10	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48
SE 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
SE 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
SE 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
SE 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
SE 6	2.480,43	2.714,15	2.901,12	3.088,08	3.257,52	3.447,15
SE 5	2.480,43	2.714,15	2.889,44	2.982,92	3.111,46	3.334,01
SE 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
SE 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
SE 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

## Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt  
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst  
– monatlich in Euro –  
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.767,31	4.116,34	4.609,82	5.163,49
SD 17	3.454,36	3.887,65	4.248,73	4.778,33
SD 16	3.370,09	3.779,35	4.056,16	4.525,57
SD 15	3.251,69	3.610,85	3.959,88	4.332,99
SD 14	3.253,43	3.482,65	3.850,56	4.292,02
SD 13	3.193,26	3.418,25	3.779,35	4.202,98
SD 12	3.131,95	3.381,35	3.771,96	4.199,22
SD 11	3.049,10	3.346,55	3.701,06	4.105,48
SD 10	2.901,12	3.204,94	3.466,39	3.971,91
SD 9	2.873,64	3.097,17	3.356,52	3.804,87
SD 8b	2.811,43	3.051,44	3.303,46	3.671,22
SD 8a	2.743,84	2.963,09	3.218,90	3.389,42
SD 7	2.679,09	2.912,80	3.181,58	3.310,11
SD 6	2.632,35	2.842,70	3.088,10	3.251,69

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 5	2.632,35	2.842,70	3.017,98	3.204,94
SD 4	2.514,52	2.769,30	2.963,41	3.072,60
SD 3	2.392,37	2.573,37	2.766,43	2.911,23
SD 2	2.193,95	2.299,13	2.416,63	2.521,16

**Anlage 5 zum BAT-KF****Bereitschaftsdienstentgelt  
– in Euro –****1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF  
Anwendung findet  
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	34,71
15	30,47
14	28,02
13	26,73
12	25,39
11	23,14
10	21,34
9	20,12
8	19,16
7	18,38
6	17,54
5	16,85
4	16,08
3	15,41
2Ü	14,78
2	14,39
1b	14,51
1a	11,72
1	11,71

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF  
Anwendung findet  
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
12a	26,91
11b	25,15
11a	23,77
10a	22,24
9d	21,43
9c	20,67
9b	19,74
9a	19,42
8a	18,53
7a	17,80
4a	16,47
3a	15,26
2a	14,51

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen  
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	26,97
SE 17	24,84
SE 16	24,13
SE 15	22,93
SE 14	22,85
SE 13	22,36
SE 12	22,30
SE 11	22,02
SE 10	20,94
SE 9	20,40
SE 8b	20,40
SE 8a	18,97
SE 7	18,45
SE 6	18,21
SE 5	17,59
SE 4	17,14
SE 3	16,38
SE 2	14,11

#### 4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	27,19
SD 17	25,06
SD 16	23,92
SD 15	23,35
SD 14	22,71
SD 13	22,29
SD 12	22,24
SD 11	21,83
SD 10	20,44
SD 9	19,79
SD 8b	19,48
SD 8a	18,98
SD 7	18,76
SD 6	18,21
SD 5	17,80
SD 4	17,48
SD 3	16,31
SD 2	14,25

#### IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente Vom 10. Mai 2016

##### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. wenn sie wegen
    - a) des Bezugs einer Rente wegen Alters gemäß § 33 Absatz 2 SGVB VI als Vollrente gemäß § 42 Absatz 1 SGB VI,
    - b) des Bezugs einer unbefristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 33 Absatz 3 SGB VI
 ausgeschieden sind, oder“
2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Nr. 1 eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Nr. 1:

Für Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beziehen, gelten die Regelungen entsprechend.“

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

##### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

#### V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe Vom 10. Mai 2016

##### § 1 Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. September 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) § 6 Absatz 1 BAT-KF findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Küster nach Anlage 1 zu ermitteln ist.“
  - b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „die Vergütung“ durch die Wörter „das Tabellenentgelt“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster Entgelt nach § 12 BAT-KF zusätzlich des Zuschlags für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a BAT-KF.“
4. Nach § 15 wird folgende Anlage 1 „Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Küsterinnen und Küster gemäß § 4 Absatz 1“ angefügt:

## „Anlage 1

**Ermittlung  
der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit  
der Küsterinnen und Küster  
gemäß § 4 Absatz 1**

Vorbemerkungen:

1. Alle angegebenen Zeitwerte sind Durchschnittswerte, die über ein ganzes Jahr gerechnet den Aufgaben der Küsterin bzw. des Küsters gerecht werden.
2. Die angegebenen Zeitwerte gelten, soweit nicht nach dieser Regelung der örtliche Zeitwert angepasst werden kann. An den Stellen, an denen keine Zeitwerte vorgegeben sind, sollen diese gemeinsam mit der Küsterin bzw. dem Küster ermittelt werden.

3. Zeiten des Urlaubs oder der Schulferien werden nicht in Abzug gebracht.
4. Das Ergebnis der Berechnung ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die im Verlauf eines Jahres zu leisten ist. Gegebenenfalls sind Verfügungszeiten nach § 4 Absatz 2 der Küsterordnung gesondert zu addieren.

Die Übersicht über die Dienste und das Ergebnis der Zeitermittlung sind zugleich Grundlage für die zu vereinbarende Arbeitszeit gemäß § 4 Absatz 4 sowie der Dienstanweisung gemäß § 3 Absatz 2 der Küsterordnung für die Küsterin bzw. den Küster und den Anstellungsträger gleichermaßen verbindlich.

### 1. Gottesdienste/Amtshandlungen/Veranstaltungen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten		Arbeitszeit in Minuten im Jahr
1.1	Gottesdienste <sup>1</sup>		x	120	
1.2	Kindergottesdienste <sup>2</sup>		x	60	
1.3	Andachten		x	75	
1.4	Taufgottesdienste <sup>3</sup>		x	45	
1.5	Abendmahl <sup>4</sup>		x	30	
1.6	Trauungen, Segnungen, goldene Hochzeiten <sup>5</sup>		x	75	
1.7	Trauerfeiern <sup>6</sup>		x	90	
1.8	Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste <sup>7</sup>		x	60	
1.9	Läutedienste <sup>6</sup>		x		
1.10	Konzerte <sup>6</sup>		x	120	
1.11	Gemeindeveranstaltungen <sup>8</sup>		x		
1.12	Präsenz pro Gemeindegruppe		x	8	
1.13	Dienstbesprechungen <sup>9</sup>		x	20	
1.14	Ausschüsse und Gremien <sup>10</sup>		x		
1.15	Begleitung Ehrenamtlicher <sup>6</sup>		x		
1.16	Verwaltungsaufgaben <sup>6</sup>		x		
1.17	Sonstige Aufgaben <sup>16</sup>				
			Summe 1. in Minuten		

**2. Pflege der Räumlichkeiten, Bewirtschaftung und Organisation**

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			Minuten		Plätze/ qm	
2.1	Reinigung der Kirche <sup>11</sup>			x	Plätze	
2.2	Reinigung pro qm <sup>12</sup>		x	0,6	x	qm
2.3	Hausmeistertätigkeiten pro Gebäude <sup>13</sup>		x	60	x	
2.4	Schließdienste <sup>6</sup>		x		x	
2.5	Botengänge, Einkäufe, Wäsche <sup>14</sup>		x	60	x	
2.6	Besondere Dekoration <sup>15</sup>		x			
2.7	Umstellen der Bestuhlung		x	1,0		Plätze
2.8	Gemeindeeigene Fahrzeuge <sup>6</sup>		x			
2.9	Sonstige Aufgaben <sup>16</sup>					
			Summe 2. in Minuten			

**3. Außenanlagen**

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			Minuten		qm/Bäume/ lfd. m	
3.1	Pflege von Wegen und Plätzen	40		0,2	x	qm
3.2	Schnee räumen	10	x	0,5	x	qm
3.3	Rasen mähen	15	x	0,2	x	qm
3.4	Laub beseitigen	1	x	80,0	x	Bäume
3.5	Pflege von Blumenbeeten	5	x	1,0	x	qm
3.6	Pflege von Strauchanlagen	2	x	0,5	x	qm
3.7	Pflege von Hecken	1	x	8,0	x	lfd. m
3.8	Wartung von Werkzeugen		x			
3.9	Sonstige Aufgaben <sup>16</sup>					
			Summe 3. in Minuten			

**4. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit**

4.1	Arbeitszeit jährlich – Summe 1. bis 3.		Minuten
4.2	Wöchentliche Arbeitszeit wie folgt ermittelt: Summe 4.1 geteilt durch 60, geteilt durch 52,176		Stunden

**Anmerkungen:**

1. Alle Gottesdienste des Jahres sind zu erfassen. Dazu gehören u. a. Gottesdienste an Feiertagen, Heiligabend und zu besonderen Anlässen wie Weltgebetstag, Schulgottesdienste usw.
2. Findet der Kindergottesdienst gleichzeitig zum Gottesdienst statt, bleibt dieser zeitlich unberücksichtigt.  
Vor- und Nachbereitungszeit sind mit dem örtlichen Zeitwert zu berücksichtigen.
3. Vorausgesetzt wird, dass der Taufgottesdienst im direkten Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet.
4. Vorbereiten und Reinigen der Abendmahlsgeräte.
5. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der letzten drei Jahre.
6. Der Richtwert ist nach dem örtlichen Zeitwert zu ermitteln bzw. diesem anzupassen.
7. Es sind 60 Minuten an Vorbereitungszeit pro Gottesdienststätte zu berücksichtigen, z. B. für:
  - Schmücken von Altar und Altarraum,
  - Betreuung der technischen Anlagen,
  - Pflege der Abendmahlsgeräte und der Paramente.
8. Zu erfassen sind Zeitwerte für die Vorbereitung, Nachbereitung sowie Begleitung von Veranstaltungen.
9. Zu erfassen sind wöchentliche Besprechungen von mindestens 20 Minuten Dauer.
10. Erfasst werden Ausschüsse und Gremien, an denen die Teilnahme beratend erfolgt. Darüber hinaus werden Zeiten berücksichtigt, die nach den örtlichen Gegebenheiten für die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen, wie z. B. Reparaturbedarfe melden, Angebote einholen, Vorbereitung der Auftragsvergabe, erforderlich sind.
11. Für die Reinigung der Kirche gilt:  
Sie erfolgt in der Regel wöchentlich. Findet der Sonntagsgottesdienst nicht wöchentlich statt, ist anteilig zu rechnen.

Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten
100	180	350	255	600	330	850	405
150	195	400	270	650	345	900	420
200	210	450	285	700	360	950	435
250	225	500	300	750	375	1.000	450
300	240	550	315	800	390		

Bei mehr als 1.000 Plätzen erfolgt keine Erhöhung der Zeit.

12. Der Reinigungsbedarf ist für alle Räume einzeln und unter Berücksichtigung der Häufigkeit im

Jahr zu ermitteln. Gleiches gilt für die Fensterreinigung.

Für die Küchen- und Toilettenreinigung ist die doppelte Fläche zu berücksichtigen.

13. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich pro Gebäude.
14. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich.
15. Dazu gehört z. B. das Aufstellen und Abräumen des Weihnachtsbaums.
16. Hier sind weitere übertragene Aufgaben zu erfassen. Der örtliche Zeitwert ist zu ermitteln.“

**§ 2****Übergangsbestimmungen**

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist die Wertung nach § 1 Ziffer 2 Buchstabe a vorzunehmen, auf Antrag der Küsterin oder des Küsters innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung.

Ergibt die Ermittlung der Arbeitszeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung einen geringeren oder höheren Arbeitsumfang als vor deren Inkrafttreten arbeitsvertraglich vereinbart, so sind die Tätigkeiten an den vertraglichen Arbeitsumfang anzupassen.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen / Verträge

### Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen vom 22. Januar 2009

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen vom 22. Januar 2009 (KABL 2009 S. 107) in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ahlen vom 17. März 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hamm vom 20. April 2016.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 18. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-3501

**Satzung  
des Evangelischen Fachverbandes  
Wohnungslosenhilfe  
Rheinland-Westfalen-Lippe**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.05.2016  
Az.: 241.81/03

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung  
des Evangelischen Fachverbandes  
Wohnungslosenhilfe  
Rheinland-Westfalen-Lippe**

**Vom 18. April 2016**

**Präambel**

Der Evangelische Fachverband Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe tritt die Nachfolge des 1885 gegründeten Westfälischen Herbergsverbandes e. V. und des 1967 gegründeten Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe im Rheinland an.

Der Fachverband betätigt sich damit in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Als Evangelischer Fachverband dient er der fachlichen Förderung der Arbeit und Qualifizierung im Arbeitsbereich der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Er hat das Ziel, die Verletzung der Menschenwürde durch Armut und Ausgrenzung zu verhindern und das ganzheitliche Wohl des Menschen zu erreichen und sicherzustellen.

**§ 1**

**Name, Geschäftsjahr**

1. Der Fachverband führt den Namen Evangelischer Fachverband Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe.
2. Er ist ein nicht eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

**§ 2**

**Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

1. Der Evangelische Fachverband Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, die Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten anbieten. Er versteht sich als Teil des Netzwerkes gegen Armut und Ausgrenzung. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie RWL e. V.
2. Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Stärkung des Arbeitsfeldes. Dies soll geschehen insbesondere durch:
  - a) Information und Beratung von Mitgliedern,
  - b) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern,
  - c) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
  - d) Entwicklung von Positionen zu Grundsatzfragen des Arbeitsfeldes,
  - e) Vertretung der fachlichen und sozialpolitischen Belange des Arbeitsfeldes,
  - f) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards und Konzepten,
  - g) Mitwirkung bei der Generierung und Verteilung von Fördermitteln.
3. Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen, Lippe sowie dem Verein Diakonie RWL e. V.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitglieder**

1. Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe:
  - a) evangelische Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen,
  - b) evangelische Kirchengemeinden, Vereine und Stiftungen, die Hilfe für Personen leisten,

bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,

- c) Selbsthilfegruppen von und mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, soweit sie Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe sind.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
  - b) falls kein Angebot für den o. g. Personenkreis im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

### § 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat drei Stimmen. Das Stimmrecht kann nur von persönlich anwesenden Vertretern der Mitglieder wahrgenommen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Wahrnehmung eines doppelten Mandats als einerseits Vorstandsmitglied und andererseits Trägervertretung ist unzulässig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

### § 7

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachgebietes,
- Beratung und Beschlussfassung zu Eckpunkten der Organisations- und Arbeitsstrukturen des Verbandes,
- Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mindestens eine Person, die vom Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. benannt wird. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen die Vielfalt der Angebotsbereiche des Arbeitsfeldes und die regionale Struktur abbilden sowie möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, zumindest müssen sie einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung des Vereins Diakonie RWL e. V. zulässig.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
5. Ferner können die für den Fachbereich zuständigen ReferentInnen des Diakonie RWL e. V. (z. B. Koordinierende/r Referent/in Rheinland-Pfalz) mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
7. Der/Die Vorsitzende und zwei Stellvertretende werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gewählten bilden gemeinsam den Geschäftsführenden Vorstand.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesord-

nung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Außerhalb der Sitzung des Vorstandes können Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern niemand dem Verfahren widerspricht.

9. Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Das umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Leitung des Fachverbandes,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Feststellung der Mitgliedschaft,
- Berufung und Anerkennung von z. B. Fachausschüssen, Arbeitskreisen, Regionalgruppen und/oder Projektgruppen,
- Berücksichtigung der Vielfalt der Angebotsbereiche, der regionalen Strukturen sowie von Gendergesichtspunkten.

## § 10

### Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird in der Regel von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten des Vereins Diakonie RWL e. V. ausgeübt.
2. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Fachverbandes zu führen.
3. Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination und Information zwischen dem Verein Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen.

## § 11

### Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes benannt werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen am 3. März 2016 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchli-

chen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

### Einvernehmen

hergestellt am 24. Mai 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

### Satzung für das Diakonische Werk Emscher-Lippe e. V.

Landeskirchenamt  
Az.: 240.4-4-4600/02

Bielefeld, 03.05.2016

Die Funktion des regionalen Diakonischen Werkes in den Evangelischen Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen (gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Diakoniegesetz –) wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung durch das Diakonische Werk Emscher-Lippe e. V. wahrgenommen. Gleichzeitig wird die Funktion des regionalen Diakonischen Werkes nicht mehr von dem „Diakonischen Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.“ sowie dem „Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.“ wahrgenommen.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der jeweiligen Verlagerung der Funktion sowie mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Satzung für das Diakonische Werk Emscher-Lippe e. V.

Vom 19. Oktober 2015

### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christinnen und Christen sowie Nichtchristinnen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Tat und Wort als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk folgende Satzung:

**§ 1****Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Emscher-Lippe e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Verein Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem ev. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

**§ 2****Zwecke des Vereins**

1. Zwecke des Vereins Diakonisches Werk Emscher Lippe e. V. sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht, Alter und Wohnsitz. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Einrichtungen und Dienste des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH sowie des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH und die Schaffung und Durchführung von Fort-, Weiterbildungs- sowie Schulungsangeboten, insbesondere für die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH und des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH.
3. Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die mit dem Verein Diakonisches Werk Emscher-Lippe e. V. verbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung und Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
4. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.
5. In der Funktion der Trägerschaft fördert und gestaltet der Verein diakonische Arbeit innerhalb und außerhalb der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-

Bottrop-Dorsten und Recklinghausen insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von stationären, teilstationären und ambulanten Hilfeeinrichtungen und Diensten.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Funktion des regionalen Diakonischen Werkes**

1. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Aufgaben gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) wahr.
2. Als regionales Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen nimmt der Verein in der Regel die Vertretung der Diakonie in den Regionen gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.
3. In dieser Funktion sucht der Verein regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern in den Regionen.
4. In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in den Kirchenkreisen,
  - b) Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie in den Kirchenkreisen durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
  - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,

- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) der Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten,
  - b) der Ev. Kirchenkreis Recklinghausen,
  - c) die Ev. Kirchengemeinde Bottrop,
  - d) die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck,
  - e) der Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten,
  - f) die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen,
  - g) Träger diakonisch-missionarischer Dienste in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen der beteiligten Kirchenkreise, soweit sie Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und es sich dabei um eigenständige Rechtspersonen handelt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
3. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt wurde.
4. Mitglieder, die gegen die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes Emscher-Lippe e. V. verstoßen, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
5. Ein Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern nicht zu zahlen.

## § 6

### Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) der Vorstand.
2. Den Organen des Vereins dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Ver-

einigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
  - a) sechs Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, die von der Kreissynode entsandt werden,
  - b) je drei Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten,
  - c) zwei Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, vertreten durch den Kreissynodalvorstand,
  - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen,
  - e) je eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der unter § 5 Ziffer 1 Buchstabe g genannten Träger diakonisch-missionarischer Dienste.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern nach Ziffer 1 Vorsitz und Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.
3. Angestellte des Vereins oder seiner Organgesellschaften können nicht in die Mitgliederversammlung delegiert werden.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.
5. Verändert sich der Mitgliederbestand des Vereins, so gilt für die Stimmberechtigung Folgendes:
  - a) endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b aus dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, so entsendet der Evangelische Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten pro ausscheidenden Mitglied drei weitere stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung,
  - b) endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe d aus dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen, so entsendet der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen pro ausscheidenden Mitglied eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. In ihrer Verantwortung legt sie die Grundsätze und Schwerpunkte des Diakonischen Werkes fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
2. Sie ist insbesondere zuständig für die
  - a) Entgegennahme des
    - aa) vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Emscher-Lippe e. V.,
    - bb) von der Gesellschafterversammlung festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH,
    - cc) von der Gesellschafterversammlung festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats über seine gesamte Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Verwaltungsrats,
  - d) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach dem Verfahren gemäß § 5,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt in ihren Sitzungen die Berichte des Vorstandes über die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern des Diakonischen Werkes sowie über grundlegende Umstrukturierungen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie die Gründung, Übernahme oder die Schließung bestehender Einrichtungen entgegen.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ver-

langt. Auf Antrag kann die Einladungsfrist bis auf vier Tage herabgesetzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller bei dem Verein vorhandenen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit aller bei dem Verein vorhandenen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Diakonischen Werkes Emscher-Lippe e. V., für die eine Dreiviertelmehrheit aller bei dem Verein vorhandenen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten,
  - b) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen,
  - c) zwei vom Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten entsandten Personen,
  - d) zwei aus der Kreissynode Recklinghausen entsandten Mitgliedern,
  - e) jeweils zwei von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, von der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop und von dem Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten entsandten Mitgliedern,
  - f) sechs von den insgesamt bei dem Verein vorhandenen Vertreterinnen oder Vertretern nach § 7 Ziffer 1 Buchstaben c bis e gemeinsam entsandten Personen, die einer evangelischen Kirchengemeinde im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen angehören und das Wahl-

recht zum Presbyteramt haben müssen. Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 Ziffer 1 Buchstaben c bis e stimmen sich über die zu entsendenden Personen nach Köpfen ab, das einfache Mehrheitsvotum entscheidet über die zu entsendenden Personen.

2. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres der gewählten Mitglieder.
5. Die Entsendung von Mitgliedern nach § 10 Ziffer 1 erfolgt grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren. Sie soll sich möglichst an die Wahlperioden der Kirchenwahlen der Evangelischen Kirche von Westfalen anlehnen. Mehrfache Entsendung ist zulässig. Entsandte Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur erneuten Entscheidung des oder der Berechtigten über eine Entsendung in den Verwaltungsrat im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes beruft der bzw. berufen die Entsendeberechtigten für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen oder des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
7. Jeweils für eine Amtszeit alternierend haben der Superintendent oder die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten bzw. die Superintendentin oder der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen den Vorsitz des Verwaltungsrates inne.
8. Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils aus dem Kirchenkreis, deren Superintendentin oder deren Superintendent nicht den Vorsitz innehat.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von sechs seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Verwaltungsrates ein-

zuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Unterschreitet in dieser weiteren Verwaltungsratsitzung die Anzahl der Teilnehmer die Grenze von zehn Personen, ist für Beschlüsse dieser Sitzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Verwaltungsratsitzung hinzuweisen.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern unterschrieben wird.
5. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates erfolgt ehrenamtlich. Den Verwaltungsratsmitgliedern können die tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet werden, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## § 12

### Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften,
  - c) die Wahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer,
  - d) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
  - e) die Entgegennahme des
    - aa) von der Gesellschafterversammlung festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH,
    - bb) von der Gesellschafterversammlung festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghau-

- sen gGmbH zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - h) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
  - i) die vorläufige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
  - j) die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen.
3. Beschlüsse nach § 12 Ziffer 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Ziffer 1 Buchstaben a bis f, in deren Herkunftsregion die entsprechende Maßnahme fällt.
  4. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe a sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe i vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung – den Verein.

### § 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Diakonischen Werkes Emscher-Lippe e. V. besteht aus vier Personen.
2. Zwei Vorstandsmitglieder müssen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Ev. Kirche in Deutschland besitzen, in der Regel sind es die Diakoniebeauftragten der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.
3. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder müssen über eine geeignete berufliche und persönliche Qualifikation für die wirtschaftliche Betriebsführung des Vereins verfügen und Mitglied einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland sein.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen und diese von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat gemäß § 11 Ziffer 2 Buchstabe b zu genehmigen ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

8. Der Vorstand ist gemäß § 11 dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Verwaltungsrat zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene, in einem abzuschließenden Dienstvertrag festzulegende Vergütung erhalten.

### § 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. April 2015 beschlossen und tritt nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### Einvernehmen

hergestellt am 3. Mai 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

## Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid und der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld zur offenen Kinder- und Jugendarbeit

Kirchenrechtliche Vereinbarung

gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid

und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld.

### Präambel

Die Botschaft Jesu Christi ergeht an alle Altersstufen. Deshalb trägt unsere Kirche Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinde und Gesellschaft. Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens und tritt dafür ein, dass die heranwachsende Generation hoffnungsvoll und zukunftsorientiert ihr Leben gestalten kann. Diesem Auftrag verbunden ist die offene Kinder- und Jugendarbeit.

### § 1

#### Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist fester Bestandteil der Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld. Das Angebot umfasst dabei auch zahlreiche Gruppen- und Ausflugsangebote, Ferienprogramme und Freizeiten sowie die Arbeit in den evangelischen Jugendfreizeithäusern.

Um die offene Kinder- und Jugendarbeit der beiden Kirchengemeinden zu ermöglichen, erfolgt sie überwiegend im Rahmen des Jugendhilfeförderplanes (JHFP) der Stadt Bochum und der danach gewährten öffentlichen Mittel.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

- a) im Jugendtreff Heroes in Bochum,
- b) im Kinder- und JugendClub im Wichernhaus und KinderClub Günnigfeld im Vereinsheim beim VfB Günnigfeld in Bochum mit dem KinderClub St. Josef als Dependance in Wattenscheid-Ost.

### § 2

#### Anstellungsträgerschaft

(1) Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe wird der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid übertragen.

(2) Die Anstellungsträgerin für die Mitarbeitenden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung ist die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid.

### § 3

#### Ausschüsse

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Ausschuss, der die offene Kinder- und Jugendarbeit koordiniert, fördert und begleitet. Dieser führt den Namen „Gemeinsamer Jugendausschuss“.

(2) Für die beiden Standorte Jugendtreff und Wichernhaus/Vereinsheim beim VfB Günnigfeld/Dependance in Wattenscheid-Ost werden beratende Ausschüsse gebildet, die dem Gemeinsamen Jugendausschuss zugeordnet sind.

### § 4

#### Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gemeinsamen Jugendausschusses

(1) Der Gemeinsame Jugendausschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit wird für vier Jahre gebildet und jeweils nach den Wahlen zum Presbyterium neu berufen.

(2) Der Gemeinsame Jugendausschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit besteht aus:

- a) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die aus den Presbyterien der Vereinbarungspartner entsandt werden,
- b) je einem sachkundigen Gemeindeglied aus den beiden Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Presbyterien berufen wird,
- c) je einem ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus den beiden Standorten, das von den jeweiligen beratenden Ausschüssen vorgeschlagen und von den jeweiligen Presbyterien berufen wird,
- d) bis zu vier hauptberuflichen Mitarbeitenden.

(3) Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Kirchenkreises wird vom Gemeinsamen Jugendausschuss eingeladen, um beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Der Gemeinsame Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen aus unterschiedlichen Kirchengemeinden entsandt sein.

(5) Die Sitzungen des Gemeinsamen Jugendausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Gemeinsamen Jugendausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Gemeinsamen Jugendausschusses sowie den Presbyterien der Vereinbarungspartner zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Gemeinsamen Jugendausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 5

#### Aufgaben des Gemeinsamen Jugendausschusses

Der Gemeinsame Jugendausschuss

- a) legt die langfristigen Ziele, Inhalte und Strukturen für die offene Kinder- und Jugendarbeit fest,
- b) reflektiert die laufende Arbeit sowie die Rahmenbedingungen und entwickelt neue Konzepte,
- c) bereitet Einstellungen und Personalangelegenheiten von Mitarbeitenden im Rahmen von Honorarverträgen, von Mitarbeitenden im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und von Mitarbeitenden im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres für die offene Kinder- und Jugendarbeit beschlussreif für das Presbyterium des Anstellungsträgers vor,

- d) meldet die Haushaltsmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit beim Presbyterium des Anstellungsträgers an,
- e) entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

### § 6

#### **Beratende Ausschüsse an den einzelnen Standorten**

(1) In den beratenden Ausschüssen kommen die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der unterschiedlichen Standorte zusammen, um Belange der praktischen Arbeit vor Ort zu klären.

(2) Die beratenden Ausschüsse werden von einem der hauptberuflichen Mitarbeitenden des jeweiligen Standortes geleitet.

### § 7

#### **Kostenregelung**

(1) Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird zum überwiegenden Teil aus Mitteln des Jugendhilfeförderplanes der Stadt Bochum refinanziert.

(2) Die an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden tragen den jeweils aufzubringenden Eigenanteil zu gleichen Teilen.

### § 8

#### **Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung**

(1) Bei einem Zusammenschluss der beteiligten Kirchengemeinden oder bei einem Zusammenschluss der beteiligten Kirchengemeinden einzeln oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung beider beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum Ablauf des geltenden Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Bochum.

(3) Sollte eine der beiden beteiligten Kirchengemeinden zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sein, den erforderlichen Eigenanteil an der Finanzierung aufzubringen, steht ihr eine Kündigung dieser Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist offen.

(4) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 9

#### **Beitritt**

Ein Beitritt weiterer Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich des Kooperationsraumes zu dieser Vereinbarung ist mit Zustimmung der Vereinbarungspartner möglich. Ein solcher Beitritt sollte zum Beginn des Kalenderjahres erfolgen. Der Beitritt würde durch die Änderung dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

### § 10

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bochum-Wattenscheid, 3. Mai 2016

#### **Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid Das Presbyterium**

(L. S.) Vogt Diering Joseph

Bochum-Wattenscheid, 3. Mai 2016

#### **Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld Das Presbyterium**

(L. S.) Meier Lorenz Lüdtke

#### **Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid vom 3. Mai 2016 und des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld vom 3. Mai 2016

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 31. Mai 2016

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 270-3018

## **Urkunden**

### **Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus- Kirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3306/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 10. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises Herne**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 10. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herne (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3800/10

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde  
Stiftberg zu Herford**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Ev. Kirchenkreis Herford, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3712/02

**Bekanntmachungen**

**Besoldungserhöhung 2015/2016**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 10.06.2016  
Az.: 350.111, 350.112, 350.211

Am 22. Oktober 2015 hat die Kirchenleitung beschlossen, die Besoldung der öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger entsprechend den Besoldungsanpassungen für die Jahre 2015 und 2016 durch das Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Das Landeskirchenamt wurde ermächtigt, die neuen Tabellen zu veröffentlichen. Nachstehend werden die neuen Tabellen veröffentlicht:

**Anlage 1**

**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit  
nach § 5 Absatz 1 –**

**A**

**(gültig ab 1. Juni 2015)**

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13	A 14
	€	€
5	3.782,95	4.016,80
6	3.947,38	4.230,05
7	4.111,83	4.443,28
8	4.221,46	4.585,46

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
9	4.331,09	4.727,63
10	4.440,73	4.869,80
11	4.550,38	5.011,97
12	4.660,01	5.154,15

## II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 125,82 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 107,57 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 335,19 €

## III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 85,09 €

## IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

## B (gültig ab 1. August 2016)

### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
5	3.862,49	4.101,15
6	4.030,27	4.318,88
7	4.198,18	4.536,59
8	4.310,11	4.681,75
9	4.422,04	4.826,91
10	4.533,99	4.972,07
11	4.645,94	5.117,22
12	4.757,87	5.262,39

## II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 128,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 109,83 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 342,23 €

## III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 86,88 €

## IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit

mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

**Anlage 2**  
**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
**– Vikarsbezüge –**  
**für Vikarinnen und Vikare,**  
**deren Vorbereitungsdienst**  
**nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

**A**  
**(gültig ab 1. Juni 2015)**

**I. Grundbetrag**  
(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.318,85 €

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)  
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**B**  
**(gültig ab 1. August 2016)**

**I. Grundbetrag**  
(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.348,85 €

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)  
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**Anlage 3**  
**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
**– Besoldungssätze**  
**der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst**  
**(Entsendungsdienst) nach § 5 Absatz 2 PfbVO –**

**A**  
**(gültig ab 1. Juni 2015)**

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
4	3.233,63
5	3.385,93
6	3.538,23
7	3.690,53
8	3.792,06
9	3.893,59
10	3.995,13
11	4.096,67
12	4.198,18

**II. Familienzuschlag**

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

**B**  
**(gültig ab 1. August 2016)**

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
4	3.302,16
5	3.457,03
6	3.612,53
7	3.768,03
8	3.871,69
9	3.975,36
10	4.079,03
11	4.182,70
12	4.286,34

**II. Familienzuschlag**

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

**Anlage**  
**zur Predigerbesoldungs-**  
**und -versorgungsordnung**  
**A**  
**(gültig ab 1. Juni 2015)**

**I. Grundgehalt** (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
4	3.233,63	–
5	3.385,93	3.782,95
6	3.538,23	3.947,38
7	3.690,53	4.111,83
8	3.792,06	4.221,46
9	3.893,59	4.331,09
10	3.995,13	4.440,73
11	4.096,67	4.550,38
12	4.198,18	4.660,01

**II. Familienzuschlag** (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 125,82 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 107,57 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 335,19 €

### III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 85,09 €

## B

(gültig ab 1. August 2016)

### I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
4	3.302,16	–
5	3.457,03	3.862,39
6	3.612,53	4.030,27
7	3.768,03	4.198,18
8	3.871,69	4.310,11
9	3.975,36	4.422,04
10	4.079,03	4.533,99
11	4.182,70	4.645,94
12	4.286,34	4.757,87

### II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 128,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 109,83 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 342,23 €

### III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 86,88 €

## Aufhebung der Ordnung für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.06.2016  
Az.: 674.0

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 18./19. April 2016 Folgendes beschlossen:

„Die Ordnung für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund, vom 3. März 2009 (KABl. 2009 S. 87) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2016 aufgehoben.“

## Auflösung des Westfälischen Herbergsverbandes e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.05.2016  
Az.: 241.81/01

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 24. Mai 2016 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung des Westfälischen Herbergsverbandes e. V.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrerin Katrin **Berger** am 22. Mai 2016 in Levern;  
Pfarrer Andreas Christian **Herzog** am 29. Mai 2016 in Herbede;  
Pfarrer Christian **Stenner** am 15. Mai 2016 in Unna.

### Berufungen

Frau Pfarrerin Sandra **Fedeler** zur Pfarrerin der 5. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest;  
Pfarrerin Birgitt **Johanning** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;  
Pfarrer Thorsten **Maruschke** zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen;  
Pfarrer Ulrich **Melzer** in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendepfarramtes Bielefeld zum 1. Juli 2016 für die Dauer von acht Jahren;  
Pfarrer Benjamin **von Legat** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;  
Pfarrerin Barbara **Wewel** zur Pfarrerin der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster.

### Ruhestand

Pfarrer Andreas **Aland**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. August 2016;

Pfarrerinnen Sabine **Nasdala**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2016.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Ernst **Altevogt**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Siegen, am 23. Mai 2016 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Helmut **Disselbeck**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 30. April 2016 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto **Meyer**, zuletzt Pfarrer des Studentenfarramtes Münster, am 29. Mai 2016 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter **Michel**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Crange, Ev. Kirchenkreis Herne, am 14. Mai 2016 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Joachim **Reißig**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oeding, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 5. Juni 2016 im Alter von 86 Jahren;

Pastorin i. R. Elke **Schwarz**, zuletzt Pastorin des Ev. Kirchenkreises Paderborn, am 7. Mai 2016 im Alter von 74 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Kreispfarrstellen

**Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

11. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

### Gemeindepfarrstellen

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

**Besetzung durch Gemeindevwahl:**

2. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juli 2016 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

**Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2016 (Dienstumfang 50 %).

### Pfarrstelle

#### im Ev. Studierendenpfarramt Paderborn

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die 1. landeskirchliche Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Paderborn (ESG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100 %. Die Besetzung erfolgt vorerst für acht Jahre. Der Dienstsitz ist in Paderborn.

Zu den Aufgaben des Studierendenpfarramtes gehören insbesondere:

- Leitung des Studierendenpfarramtes und Betreuung der ESG,
- Gottesdienst und Seelsorgeangebote für alle Hochschulangehörigen,
- Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Gremien der Hochschulen, der Ev. Akademikerschaft sowie dem Kirchenkreis und seinen Gemeinden.

Die ESG ist eine evangelische Gemeinde an der Universität Paderborn, die

- für Gerechtigkeit, Frieden, Toleranz und Solidarität eintritt,
- in ökumenischer Offenheit lebt und den interreligiösen Dialog sucht,
- die internationalen Studierenden fördert und unterstützt.

Wir erwarten:

- Vorbereitung, Förderung und Begleitung des Gemeindelebens,
- Anbieten von Sozialberatung, Seelsorge und religiöser Begleitung,
- Aufgreifen von hochschulpolitischen Themen und die Dialogsuche mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die EKvW hat sich die

berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **1. August 2016** an:

Landeskirchenrat Prof. Dr. Dieter Beese  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

## Berichtigungen

### Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Der im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr. 4 vom 30. April 2016 veröffentlichte Vertrag „Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ (KABl. 2016 S. 121) wird wie folgt berichtigt:

In der Nr. 7 (Änderung von § 30 Absatz 1) ist die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Christian Grethlein: „Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung“

Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2015, 232 Seiten, Paperback, 18,80 €, ISBN 978-3-374-04067-4

Um es vorwegzunehmen: Eine Einführung in das Kirchenrecht ist das Büchlein eigentlich nicht, aber eine bedenkenswerte und engagierte Auseinandersetzung an der Gegenwartsgrenze.

Das handliche Buch lässt sich ergänzend durch ein Personen- und ein Sachregister erschließen; es ist aber auch übersichtlich gegliedert. Das Spektrum reicht

von den reformatorischen Grundlagen (S. 17–36) über konzeptionelle Bestimmungen (S. 37–65), zur Organisation ev. Kirchen (S. 67–117), um dann die Kirchengemeinde und Lebensordnung (S. 119–149) zu behandeln und Dienst- und Arbeitsrecht (S. 151–185) und die kirchliche Gerichtsbarkeit (S. 187–208) folgen zu lassen. Der abschließende Ausblick (S. 209–221) greift die Kirchenerfahrung des Theologieprofessors auf und bietet kritische Diskussionsanreize. Die leidenschaftliche Frage, welche Form wirklich den richtigen oder auch nur geeigneten Rahmen für die Kommunikation des Evangeliums hier und heute bietet, leuchtet hier noch einmal in aller Deutlichkeit auf.

Insbesondere die steilen Thesen im letzten Kapitel reizen zur Diskussion, aber auch Sätze wie diese: „Evangelisches Kirchenrecht ist somit eine theologische Theorie von Kommunikationsregeln für die Kirche“ (S. 64). Das ist richtig – aber doch unvollständig, denn das Kirchenrecht ist auch juristisches Praxisergebnis kirchlicher Rechtssetzung sowie das wissenschaftlich durchdrungene Konzentrat der rechtlichen Auftrags- und Organisationsgestalt des Komplexphänomens Kirche. Für den Kirchenjuristen ist es grunderfreulich, wenn auch Theologen sich für das Recht interessieren, was dieses aber nicht gleich zu einer „theologischen Theorie“ macht. Der Formulierung „Assistenzfunktion des Kirchenrechts“ können Staatskirchenrechtler und Kirchenjuristen gerne zustimmen. Diese Assistenz gebietet es, Barmen III folgend, die äußere Form der Kirche dem Auftrag folgen zu lassen, der für Grethlein mit „Kommunikation des Evangeliums“ richtig zusammengefasst ist. Grethlein baut faktisch auf seiner „Praktischen Theologie“ auf, in der er die notwendige Bewegung vom Substantiv zum Verb unterstreicht: Handeln und Tun sind die wesentlichen Vollzüge einer lebendigen Kirche, nicht Struktur und Fixierung. So ist es!

Der Autor erliegt zuweilen jener stolzen (und höchst anspruchsvollen) Versuchung, wonach alle Verstehensbewegungen erst dann kirchlich ernst zu nehmen seien, wenn eine theologische Rekonstruktion gelingt. Interdisziplinarität wird allerdings durch Überführung eines Faches in die Kategorien eines anderen nicht erreicht. Zuweilen beschleicht einen der Eindruck, der Autor unterschätze die Tatsache, dass Evangelisches Kirchenrecht nicht nur vorfindlich ist, sondern auch permanent gestaltet wird. „Praktisch sind die Juristen aus den Kirchenverwaltungen mit seiner [des Kirchenrechts] Auslegung und Anwendung beschäftigt“ (S. 13/14). Ja, schon, aber die normsetzende und normgestaltende Funktion geht dem immer voraus, und die Auslegung in der Praxis obliegt ganz unabhängig von jeder Profession allen Rechtsanwendenden.

Dem spannungsvollen und anregenden Buch ist auch in seinen kritikreichen und konzisen Stellen die Lust am Geschmack nach dem Eigentlichen, der Theologie, abzuspüren. Möge es zu besserem Recht, zur gemeinsamen Ausrichtung und weniger Rechthaben ermutigen.

**„Die evangelischen Kirchenordnungen  
des XVI. Jahrhunderts.  
Einundzwanzigster Band:  
Nordrhein-Westfalen I:  
Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-  
Berg, das Hochstift und die Stadt Minden, das  
Reichsstift und die Stadt Herford, die  
Reichsstadt Dortmund, die Reichsabtei  
Corvey, die Grafschaft Lippe, das Reichsstift  
und die Stadt Essen“ –  
begründet von Emil Sehling,  
fortgeführt von der Heidelberger Akademie  
der Wissenschaften,  
herausgegeben von Eike Wolgast,  
bearbeitet von Sabine Arend  
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XIV und 551 Seiten, Leinen, € 199, ISBN 978-3-16-154245-9

Die Ordnung der Kirche ist für die evangelische Kirche nicht nur von Westfalen ein hohes Gut. Sie ist nach evangelischem Verständnis untrennbar von ihrer Botschaft. Die Kirche bekennt auch durch ihre Ordnung. Evangelische Kirchenordnungen entstanden im 16. Jahrhundert; sie ordneten die Strukturen der Kirche, indem sie Ämter, Liturgie, Predigt und Gottesdienst gemäß der evangelischen Botschaft ausrichteten. Viele Kirchenordnungen hatten auch politische Implikationen, indem sie auf die öffentliche Fürsorge, die soziale Ordnung sowie auf Regelungen zu Haus und Familie einwirkten. Unsere Gesellschaft ist eine andere als im 16. Jahrhundert, unsere Kirche ist eine andere. Das bedingt auch, dass unsere Kirchenordnung eine andere ist. Kirchenordnungen sind nicht unveränderlich. Es bleibt aber ihre Aufgabe, „der Freiheit einen Raum“ (Eberhard Jüngel) zu geben.

Der nun vorliegende 21. Band des Traditionswerks „Sehling“ dokumentiert, wie während des 16. Jahrhunderts im westfälisch-rheinisch-lippischen Raum „der Freiheit ein Raum“ gegeben wurde. Er enthält 51 Texte (12 davon als erstmalige Edition) aus den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, dem Hochstift und der Stadt Minden, dem Reichsstifts und der Stadt Herford, der Reichsstadt Dortmund, der Reichsabtei Corvey, der Grafschaft Lippe sowie dem Reichsstift und der Stadt Essen. Wie beim „Sehling“ üblich, handelt es sich um ein gewichtiges Werk, von dessen großem Umfang und Preis sich kirchengeschichtlich Interessierte nicht abschrecken lassen werden. Aber auch über diesen Kreis hinaus kann der Band gerade im Vorfeld des Reformationsjubiläums denjenigen viel Wertvolles geben, die eine historische Fundierung ihrer kirchlichen Aktivitäten suchen. Das gilt zum Beispiel für Minden, das aufgrund seiner 1530 erlassenen Kirchenordnung (S. 121–145) als westfälische Station auf dem EKD-Stationenweg zum Jubiläumsjahr 2017 den Titel „Reformationsstadt Europas“ trägt.

Hinsichtlich der Reformationseinführung wird in den präzisen Einleitungen erneut deutlich gemacht, dass der rheinisch-westfälisch-lippische Raum eine konfessionell vielgestaltige Landschaft war. Während vie-

le Territorialherren in den 1530er-Jahren die lutherische Reformation eingeführt hatten, leiteten manche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts den Wechsel zum reformierten Bekenntnis ein. Wieder andere schlugen zwar einen kirchlichen Reformkurs ein, blieben letztlich aber auf dem Boden der römisch-katholischen Kirche.

Drei Beispiele:

- Die liturgischen Texte der Dortmunder Gottesdienstordnung von 1554 (S. 208–215) stehen sichtlich in der Tradition der Straßburger Deutschen Messe von 1524 und der Lutherischen Messformulare. Recht dient. Und zwar der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Es geht um Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Es geht um den Gottesdienst. Alle Ordnung in der Kirche kann nur aus dem Gottesdienst erwachsen und ist daran auszurichten.
- Die Visitationsinstruktion, die Herzog Wilhelm V. von Kleve 1559 für die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg erlassen hat (S. 84–89), lässt neben Unterschieden auch manche Parallelen zur heutigen Visitationspraxis erkennen. In ihr heißt es: „Welche [von den Visitierten] nun dermassen uffrecht befunden, die zuvermanen, dabei standhaftig zuverbleiben und von dem guten nit abzuweichen, die nachlessigen aber zu der besserung zuvermanen, und wo die bei inen nit zuverhoffen, uff die wege bedacht zu sein, wie anndere an ire platz anzustellen. [...] Wo dann mangel befunden werden, sollen sy uff mittel und Wege gedenken, womit man sie beheben könnte.“ Das war damals nicht einfach und das ist es heute nicht. Aber es war damals notwendig und ist es auch heute. Nebenbei: Diese Zitate verdeutlichen, dass die originalsprachlichen Texte auch nach fünf Jahrhunderten ohne große Mühe inhaltlich verständlich sind. Ein Glossar mittelhochdeutscher Wörter (S. 509–530) hilft dabei.
- Im Oktober 1563 hatte der Rat der Stadt Essen offiziell die Annahme der Confessio Augustana beschlossen und die Stadt damit für evangelisch erklärt. Wenige Wochen später sah sich der gleiche Rat bereits genötigt, „ein Verbott“ auszusprechen, „die catholische in ihrer religion nicht zu behindern noch zu verspotten“. Dieses „Ratsmandat, Personen geistlichen Standes nicht zu beschimpfen“, zeigt eine Grundfunktion jeglicher Ordnung in der Kirche an. Das Ziel des Mandats war ja das friedliche Zusammenleben mit denjenigen, die innerhalb der Stadtgrenzen weiter die katholische Messe feierten. Damit ist eine zentrale Funktion von Ordnung in der Kirche berührt: sie wollte und will sozialen Frieden ermöglichen.

Für Ende 2016 ist der zweite NRW-Band der Edition geplant, der die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg sowie die Städte Soest und Neuenrade behandeln wird.

**Susanne Landwehr, Michael Thumann:  
„Neue Anschrift Bosphorus.  
Wie wir versuchten,  
in Istanbul heimisch zu werden“  
Rezensent: Gerhard Duncker**

Rowohlt Verlag, Reinbek 2015, 256 Seiten, broschuriert, 14,99 €, ISBN 978-3-499-63098-9

Susanne Landwehr und Michael Thumann arbeiteten von 2007 bis 2013 als Journalisten in Istanbul. Zusammen mit ihren beiden Söhnen Konstantin und Nikolaus lebten sie in Arnavutköy, einem Stadtteil Istanbuls am Bosphorus. Ihr Buch ist „die Geschichte einer Emigration auf Zeit“ (S. 7).

In 13 Kapiteln schildern Susanne Landwehr und Michael Thumann das Leben ihrer Familie, eingebettet im Leben der „Mahalle“ (dem Stadtteil) und der Millionenmetropole Istanbul. Sehr anschaulich schildern sie den Alltag in Arnavutköy, die täglichen Begegnungen mit den Nachbarn, den Gang zur Post, zum Supermarkt, zum Kinderspielplatz, oft aus der Sicht ihrer Kinder. Die Familie nimmt den Leser mit auf Entdeckungsreisen durch die Vielfalt Istanbuls, be-

schreibt das Miteinander von Männern und Frauen, die gemeinsamen Essen und Trinken mit türkischen Freunden. Immer wieder kommt es dabei zu Vergleichen mit dem Leben in Deutschland. Gegen Ende ihres sechsjährigen Aufenthaltes in Istanbul kommen die beiden Autoren vor allem im Hinblick auf die Regierungszeit von T. Erdoğan zu dem Schluss: „Istanbul wird eingeebnet: kulturell, religiös und sozial“ (S. 227).

In ihrem letzten Kapitel „Zurückkehren“ schreiben sie, dass es „die polarisierten Debatten in der Gesellschaft waren, die zunehmende Feindschaft der Türken untereinander“, die ihre Integration in die türkische Gesellschaft verhindert hätten. Allerdings, zurückgekehrt nach Berlin, merkten sie: Wir vermissen etwas in unserem Leben. „Was uns da fehlt, ist Istanbul. Auch wenn wir daran scheiterten, uns am Bosphorus als Istanbuler Bürger auf Dauer einzurichten, so hat die Türkei doch ihren festen Platz in unserem Leben erobert. Wir kommen nicht mehr voneinander los. Vielleicht waren wir am Ende besser integriert, als wir dachten“ (S. 254). Allen Türkei-Interessierten sei dieses Buch empfohlen!

Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

**online**

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 700 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive des kirchlichen Arbeitsrechts. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

## Plus zur Printausgabe:

- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit allen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften
- Begründungen zu wichtigen Rechtsnormen
- Entscheidungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit

## Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EkvW-Bereich

- kostenlose Recherche über das staatliche Recht

## Plus der Technik:

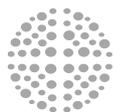
- komfortable Volltextrecherche
- Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABl.
- dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



## Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Kirchenwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniesgesetz • Pfarrdienstrecht • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsrecht • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzrecht • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • und viele weitere Rechtsvorschriften

[kirchenrecht-ekvw.de](http://kirchenrecht-ekvw.de)



KIRCHENStrom



### KIRCHENStrom-Tarife

PROAktiv	Der günstige Tarif der HKD
PRONatur	Der CO <sub>2</sub> -neutrale und umweltschonende Tarif der HKD mit <b>RenewablePLUS*</b>
PRONatur Premium	Der Tarif, der mit dem <b>OK-Power-Label*</b> in die Erneuerung von Anlagen investiert
jetzt KIRCHENStrom mit sozialem Mehrwert sichern	
KIRCHENCent	Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchlich-soziale Projekte.

\*nähere Informationen zu den Stromqualitäten erhalten Sie über die unten aufgeführte Internetadresse

# „Wir sind dabei“

## KIRCHENStrom auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Stromtarifen.

**Günstig. Nachhaltig. Fördernd.**

### Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife
- Klimaneutrale Energie mit unseren PRONatur-Tarifen
- **Preisgarantie** für die gesamte Laufzeit
- In 5 Minuten sind Sie dabei!



42536

[strom.kirchenshop.de](http://strom.kirchenshop.de)

Irrtum/Änderungen vorbehalten.

**HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH**  
**Herzog-Friedrich-Str. 45**  
**24103 Kiel**

Tel. 0431 54 44 88 44  
Fax 0431 54 44 88 88  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
**mo. - fr. 8 - 16 Uhr**  
**energie@hkd.de**



## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich